

Interview

BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Die neue Struktur macht uns effizienter und schlagkräftiger“

Seite 18



Bankenabwicklung

*Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten
in der Insolvenz erleichtert das Verfahren*

Seite 22

Solvency II

*Comply-or-Explain-Verfahren zum zweiten
Paket der EIOPA-Leitlinien beendet*

Seite 26

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 FMSA **BA**
- 4 EIOPA-Vorstand **VA**
- 5 Abschied **ÜG**
- 5 Solvency II **VA**
- 5 Inhaberkontrolle **BA/VA**
- 6 Sanktionen **WA**
- 6 Transparenzworkshop **WA**
- 7 Geldwäschebekämpfung **ÜG**
- 7 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung **VA**
- 8 MiFID II / MiFIR **WA**
- 8 Zinsderivate **WA**
- 9 Verbriefungen **WA/BA**
- 11 Finanzinstrumente **WA**
- 11 Insiderhandel **WA**
- 12 Stakeholder **WA/VA**
- 12 Solvency II **VA**
- 12 Zahlungsdiensterichtlinie II **BA**
- 13 Bankenvergleich **BA**
- 13 Vergütung **BA**
- 14 Automatisierung der Finanzberatung **ÜG**
- 14 Zahlungsdienste **BA**
- 15 Schattenbanken **ÜG**
- 15 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 17 Reformen im Bankensektor **BA**
- 17 Wichtige Termine **ÜG**

18 Aufsicht

- 18 Interview mit BaFin-Präsident Felix Hufeld **ÜG**
- 22 Bankenabwicklung **BA**
- 26 Solvency II **VA**
- 28 Aufsicht vor Ort **WA**
- 31 Praxisforum **ÜG**
- 33 Kleinanlegerschutzgesetz **WA**
- 36 Treuhänder **VA**



Aufsicht vor Ort

Informationen zum Vertrieb und zur Anlageberatung aus erster Hand

Seite 28

40 Verbraucher

- 40 Einlagensicherung **BA**
- 40 Zahlungskontengesetz **BA**
- 41 IBAN-Diskriminierung **BA**
- 42 Keine Aufsicht **BA**
- 42 Warnung **WA**
- 43 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **BA**

44 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz.
In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die BaFin gibt sich eine neue Struktur. Ihre Aufgaben sind in den vergangenen Jahren nicht nur stetig gewachsen, sondern sie hat auch ganz neue Aufgaben und Befugnisse bekommen, etwa im Verbraucherschutz. Das erfordert organisatorische Antworten. Im Interview mit dem BaFinJournal ab [Seite 18](#) erläutert Präsident Felix Hufeld, was sich ändert und welche Vorteile die neue Aufbauorganisation bietet.

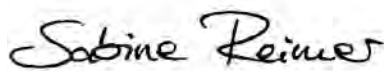
Zusätzliche Aufgaben hat die BaFin etwa 2012 in der operativen Verhaltensaufsicht über Vertrieb und Anlageberatung bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhalten. In der Begründung zum Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, mit dem das Mitarbeiter- und Beschwerderegister geschaffen wurde, legte der Gesetzgeber besonderen Wert auf persönliche Gespräche der BaFin mit den Mitarbeitern der Unternehmen. Doch wie sieht dies in der Praxis aus? Wie wählt die BaFin etwa aus, mit wem sie wann spricht, und welche Fragen stellt sie? Antworten darauf gibt der Bericht ab [Seite 28](#).

Ein ganzes Bündel neuer Regeln und Aufgaben für Unternehmen und Aufsicht wird auch Solvency II mit sich bringen, das neue Aufsichtsregime für die Versicherungswirtschaft. Pünktlich vor dem

Start am 1. Januar hat die BaFin im Comply-or-Explain-Verfahren erklärt, dass sie grundsätzlich alle Leitlinien anwenden wird, die die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA bislang zu Solvency II veröffentlicht hat. Allerdings gibt es Ausnahmen. Welche das sind, warum die BaFin so entschieden hat und wie sie mit diesen Leitlinien umgehen wird, erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 26](#).

Schließlich möchte ich Ihnen noch den Beitrag ab [Seite 22](#) ans Herz legen. Er beschäftigt sich mit der wichtigen Frage, was zu tun ist, wenn eine systemrelevante Bank strauchelt. Damit eine geordnete Abwicklung gelingen kann, hat die EU das Instrument der Gläubigerbeteiligung geschaffen, auch Bail-in genannt. In der Praxis steckt der Teufel aber im Detail: Welche Verbindlichkeiten sind dafür geeignet, und welche insolvenzrechtliche Rangfolge ist erforderlich, damit das Instrument ohne Rechtsrisiko eingesetzt werden kann? Der Beitrag erklärt die Hintergründe und erläutert die Regelung im neuen Abwicklungsmechanismusgesetz.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



FMSA

Nationale Abwicklungsbehörde wird Teil der BaFin

BA Der Aufgabenbereich der Nationalen Abwicklungsbehörde (NAB), der derzeit in der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) angesiedelt ist, soll – wie bereits im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vorgesehen – in die BaFin eingegliedert werden. Das hat das Bundesfinanzministerium gestern in einer Pressemitteilung bekannt gegeben. Die operative Unabhängigkeit der NAB gegenüber den übrigen Funktionen der BaFin, insbesondere der Bankenaufsicht, soll dabei organisatorisch und personell sichergestellt werden. Die Umsetzung ist bis Anfang 2018 vorgesehen.

BaFin-Präsident Felix Hufeld begrüßte die Entscheidung. „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen und Kollegen unter dem Dach der BaFin. Beide Seiten werden vom Know-how und vom erleichterten Informationsfluss nachhaltig profitieren.“ ■

EIOPA-Vorstand

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund ins Management Board gewählt

VA Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, ist ins Management Board der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA gewählt worden. Bis zum Amtsantritt von Dr. Grund als oberster deutscher Versicherungsaufseher war sein Vorgänger Felix Hufeld in diesem Gremium vertreten, der inzwischen Präsident der BaFin ist.



BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund

Neben Grund wurden Julia Cillikova von der Zentralbank der Slowakei und Misu Negrițoiu, Präsident der rumänischen Finanzaufsichtsbehörde, in das Management Board gewählt. Sie ersetzen Jan Partner aus Dänemark sowie Sergej Simoniti, Slowenien, deren Amtszeit endete.

Das Management Board von EIOPA setzt sich aus dem EIOPA-Chairman Gabriel Bernardino sowie sechs weiteren Mitgliedern des Board of Supervisors zusammen, dem obersten Entscheidungsgremium der Behörde. Aufgabe des Management Boards ist es sicherzustellen, dass EIOPA ihre Aufgaben erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zweieinhalb Jahre und kann einmal verlängert werden. Um Kontinuität zu gewährleisten, überlappen sich die Mandate zeitlich. ■

Abschied

BaFin-Exekutivdirektorin Gabriele Hahn im Ruhestand



Gabriele Hahn, ehemalige BaFin-Exekutivdirektorin

ÜG Am 30. November endete die Amtszeit von BaFin-Exekutivdirektorin Gabriele Hahn. Sie hatte seit Juni 2012 den Bereich Querschnittsaufgaben/ Innere Verwaltung geleitet, zu dem unter anderem die Abteilungen für Verbraucher- und Anlegerschutz, für Geldwäscheprevention und für Risiko-

modellierung zählen.¹ Zuvor war sie Exekutivdirektorin der Versicherungsaufsicht. Vor ihrem Wechsel zur BaFin 2011 leitete die Juristin das Bundeszentralamt für Steuern.

Wer die Nachfolge von Gabriele Hahn antreten wird, stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest. ■

Solvency II

Auslegungsentscheidungen zu quantitativen Anforderungen

VA Die BaFin hat zwölf Auslegungsentscheidungen zur Anwendung der quantitativen Anforderungen (Säule 1) unter Solvency II auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Bereits im Mai 2014 hatte die BaFin entsprechende Erläuterungen in Bezug auf Besonderheiten des deutschen Markts veröffentlicht, beispielsweise die spezielle Systematik der Überschussbeteiligung. Diese hat sie nun für die Anwendung unter Solvency II in Auslegungsentscheidungen überführt. Ziel ist es sicherzustellen, dass die Versicherer die Säule-1-Bestimmungen konsistent auf Besonderheiten des deutschen Markts anwenden.

Zusätzlich zu den Themen, die bereits in den Erläuterungen enthalten waren, beschäftigten sich die Auslegungsentscheidungen mit der Berechnung der erwarteten Gewinne aus künftigen Beiträgen (Expected Profits in Future Premiums – EPIFP), der Behandlung von Bardepots bei der Bewertung im Rahmen der Solvabilitätsübersicht und der Bedeutung des Begriffs „Disability“ (Invalidität) in der Lebens- beziehungsweise Krankenversicherung. Eine weitere Auslegungsentscheidung befasst sich mit den Bewertungsverfahren für Aktiva und Passiva gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zu Solvency II. ■

Inhaberkontrolle

BaFin aktualisiert Merkblatt zu bedeutenden Beteiligungen

BA/VA Die BaFin hat ihr Merkblatt zur Inhaberkontrolle aktualisiert. Hintergrund sind die neuen europäischen Vorgaben durch die Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und die Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) sowie die kürzlich erfolgten Änderungen der Inhaberkontrollverordnung. Das Merkblatt enthält Vorgaben zu den Anzeigen und entsprechenden Verfahren, die Erwerber bedeutender Beteiligungen an Banken und Versicherern nach § 2c Kreditwesengesetz (KWG) und § 104 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu beachten haben.

¹ Hinweis: Zum ersten Januar gibt sich die BaFin eine neue Struktur, siehe Interview Seite 18.

Die wichtigsten Anpassungen betreffen die geänderte Definition der bedeutenden Beteiligung in § 1 Absatz 9 KWG für den Bereich der Bankenaufsicht und das neue Verfahren für das Einholen von Auszügen aus dem Bundeszentralregister. Erwerber müssen fortan Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister selbst einreichen.

Außerdem stellt das Merkblatt ausführlich die neue Berechnungsmethodik für indirekte Beteiligungen an Banken dar. Diese werden nun anhand einer quotalen Betrachtung der Beteiligungsverhältnisse bestimmt. Anders als zuvor kann somit eine indirekte bedeutende Beteiligung an einer Bank auch dann vorliegen, wenn die Beteiligung nicht über ein eigenes Tochterunternehmen gehalten wird.

Darüber hinaus konkretisiert das Merkblatt verschiedene Aspekte des Inhaberkontrollverfahrens und erläutert, wie die BaFin in entsprechenden Fällen zu entscheiden gedenkt. Es enthält unter anderem konkretisierende Ausführungen zu den Grundsätzen der Anzeigepflicht und bezüglich des Kriteriums „maßgeblicher Einfluss“. ■



Linkempfehlung zum Thema

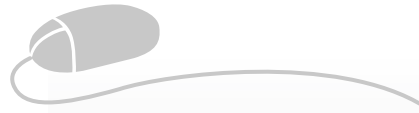
Das Merkblatt zur Inhaberkontrolle finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Merkblätter](#)

Sanktionen

Bekanntmachung von Bußgeldern und Maßnahmen der Wertpapieraufsicht

WA Seitdem am 25. November 2015 das Gesetz zur Umsetzung der [Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie](#) in Kraft getreten ist, muss die BaFin gemäß dem neuen § 40c Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) die Maßnahmen und Sanktionen, die sie wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten ergriffen oder verhängt hat, auf ihrer [Internetseite](#) bekanntmachen. Zudem hat sie auf ihrer Internetseite über entsprechende Sanktionen des Bundesamts für Justiz zu informieren. In der Bankenaufsicht bestehen vergleichbare Verpflichtungen (siehe [BaFinJournal Mai 2015](#)).



Links zum Thema

Bekanntgabe der Maßnahmen und Sanktionen

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Börsen & Märkte](#)

Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

www.bgbl.de

Aufgrund aktueller Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Wertpapieraufsicht, insbesondere des geplanten Finanzmarktnovellierungsgesetzes, ist damit zu rechnen, dass der Anwendungsbereich der Bekanntmachungspflichten im WpHG deutlich größer wird. Zudem sind zukünftig bestimmte veröffentlichte beziehungsweise verhängte Maßnahmen und Sanktionen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu melden. ■

Transparenzworkshop

BaFin informiert über Transparenzpflichten und Bilanzkontrolle

WA Am 9. März 2016 informiert die BaFin in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main in einem ganztägigen Workshop über die Transparenzpflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und die Überwachung von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrolle).

BaFin-Referenten werden dort insbesondere auf die Transparenzpflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem Gesetz zur Umsetzung der [Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie](#) eingehen, das Ende November in Kraft getreten ist, und von den ersten Erfahrungen berichten. Themengebiete sind unter anderem Stimmrechtsmitteilungen, Informationspflichten gegenüber Wertpapierinhabern und Finanzberichterstattungspflichten. Zudem werden europäische und nationale Entwicklungen bei der Bilanzkontrolle aufgezeigt.

Interessenten können sich ab Januar auf der [Internetseite](#) der BaFin zu der Veranstaltung anmelden. Dort wird dann auch das Tagungsprogramm zu finden sein. ■

Geldwäschebekämpfung

BaFin veröffentlicht weitere Auslegungs- und Anwendungshinweise von Branchenverbänden

ÜG Die BaFin hat auf ihrer Internetseite drei weitere Auslegungs- und Anwendungshinweise veröffentlicht, die in den letzten Jahren von Branchenverbänden zu den geldwäscherechtlichen Vorschriften veröffentlicht worden sind: die Hinweise des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), die des Deutschen Factoring-Verbands und des Bundesverbands Factoring für den Mittelstand (DFV und BFM) sowie die Hinweise des Bundesverbands Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL). Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und der [Bausparkassenverbände](#) sind dort bereits seit einiger Zeit zu finden.

Damit sind nun alle Auslegungs- und Anwendungshinweise der Finanzmarktverbände zum Thema

Geldwäsche [gebündelt](#) auf der Internetseite der BaFin zu finden. Sämtliche Hinweise sind mit der BaFin und dem Bundesfinanzministerium abgestimmt und entsprechen der Verwaltungspraxis der Aufsicht.

Soweit Aussagen in den Hinweisen einander widersprechen, haben die zeitlich jüngeren Aussagen Gültigkeit, sofern die Abweichung nicht branchenspezifisch bedingt ist. Entsprechendes gilt für abweichende Regelungen, die von der BaFin später veröffentlicht wurden als die jeweiligen Hinweise. ■

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Jahresgemeinschaftsstatistik zeigt Schadenverlauf

VA Die BaFin hat die Jahresgemeinschaftsstatistik 2014 über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung veröffentlicht. Sie kann von der Internetseite der BaFin als [pdf-Datei](#) heruntergeladen oder gegen eine Gebühr von 53 Euro in [gedruckter Form](#) bestellt werden. Die Daten stammen vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der die Statistik führt.



Links zum Thema

Hinweise des GDV

[www.bafin.de](#) » [Daten & Dokumente](#)
» [Auslegungs- und Anwendungshinweise des GDV zum Geldwäschegesetz](#)

Hinweise des DFV und BFM

[www.bafin.de](#) » [Daten & Dokumente](#)
» [Auslegungs- und Anwendungshinweise des GDV zum Geldwäschegesetz](#)

Hinweise des BDL

[www.bafin.de](#) » [Daten & Dokumente](#)
» [Auslegungs- und Anwendungshinweise des GDV zum Geldwäschegesetz](#)



Linkempfehlung zum Thema

Die Jahresgemeinschaftsstatistik 2014 finden Sie unter:

[www.bafin.de](#) » [Daten & Dokumente](#)
» [Statistiken](#)

Die Jahresgemeinschaftsstatistik 2014 umfasst 99,6 Prozent des Marktvolumens, gemessen an den gesamten gebuchten Beitragseinnahmen. Die ausgewiesenen Schadenaufwendungen, Schadendurchschnitte und Schadenbedarfe enthalten jedoch keine Schadenregulierungsaufwendungen.

Rechtliche Grundlage der Jahresgemeinschaftsstatistik ist § 9 Absatz 1 [Pflichtversicherungsgesetz](#). Darin ist festgelegt, dass eine jährliche Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu führen ist. Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sind zur Lieferung der erforderlichen Daten verpflichtet. ■

Internationale Meldungen

MiFID II / MiFIR

ESMA rechnet mit Verzögerung. Bericht zu geplanter Datenbank veröffentlicht

WA Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat der Europäischen Kommission Anfang Oktober 2015 in einem inzwischen veröffentlichten Schreiben mit Anlage mitgeteilt, dass nach einer aktuellen Analyse eine Verzögerung bei der Einführung der Vorschriften der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und -verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt vor allem für komplexe IT-technische Umsetzungsprozesse und die Bereitstellung von Daten, insbesondere Referenzdaten, Transaktionsberichte, Transparenzparameter sowie Positionsberichte. Ursache der Umsetzungsprobleme sind nach Darstellung von ESMA vor allem die beschränkten Ressourcen bei allen beteiligten Akteuren.

Artikel 93 MiFID II und Artikel 55 MiFIR sehen vor, dass die neuen Regeln ab dem 3. Januar 2017 anzuwenden sind. Aufgrund ihrer Analyse spricht sich die ESMA aber nun dafür aus, zumindest einen Teil der Vorschriften erst später einzuführen. Wie dies technisch, rechtlich und politisch umgesetzt werden könnte, wird derzeit durch die beteiligten Organe der Europäischen Union erörtert, also die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union.

Datenbank

Darüber hinaus veröffentlichte die ESMA einen Bericht zum Betrieb einer MiFID-Datenbank. Artikel 33 MiFID II sieht als wichtigen Baustein des Regulationsregimes für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unter anderem vor, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Emittenten zu speichern und öffentlich zu verbreiten sind. Der Bericht beleuchtet die Zusammenarbeit zwischen der ESMA und den nationalen Aufsichtsbehörden zur Berechnung und Veröffentlichung von MiFID-Markttransparenzdaten. ■

Zinsderivate

Delegierte Verordnung zur Clearingpflicht in Kraft

WA Die Delegierte Verordnung zur Clearingpflicht für Zinsderivate (siehe BaFinJournal September 2015) ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie zwingt alle Unternehmen des Finanzsektors und größere Unternehmen der Realwirtschaft, bestimmte Zinsderivate über eine Zentrale Gegenpartei (Central Counterparty – CCP) abzuwickeln.

Die Clearingpflicht beginnt bei den einzelnen Marktteilnehmern gestaffelt. Clearing-Mitglieder (Kategorie 1) müssen Zinsderivate ab dem 21. Juni 2016 über eine CCP abwickeln. Für finanzielle Gegenparteien und nichtfinanzielle alternative Investmentfonds mit einem aggregierten Portfoliovolumen von mehr als 8 Milliarden Euro (Kategorie 2) tritt diese Pflicht am 21. Dezember 2016 in Kraft. Startdatum für Unternehmen der dritten Kategorie, deren aggregiertes Portfoliovolumen niedriger ist, ist der 21. Juni 2017. Unternehmen der Kategorie 4 werden erst am 21. Dezember 2018 clearingpflichtig. Dies betrifft nichtfinanzielle Gegenparteien, die in großem Umfang mit Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) handeln.

Unternehmen der ersten beiden Kategorien müssen darüber hinaus Zinsswaps, die sie zwischen dem 21. Februar 2016 beziehungsweise dem 21. Mai 2016 und dem jeweiligen Startdatum der Clearingpflicht abschließen, nachträglich zentral abwickeln (Frontloading). Dies gilt allerdings nur für Zinsswaps, die bestimmte Kriterien erfüllen, vor allem hinsichtlich der Restlaufzeit.

Die Clearingpflicht ist neben der harmonisierten Aufsicht über CCPs und dem Meldewesen für Derivategeschäfte die dritte Säule der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR (European Market Infrastructure Regulation). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Delegierte Verordnung finden Sie unter:

www.eur-lex.europa.eu

Verbriefungen

Rat einigt sich auf Verhandlungsposition zum geplanten Rahmenwerk

WA/BA Der europäische Rat Wirtschaft und Finanzen (Economic and Financial Affairs Council – Ecofin) hat seine Verhandlungsposition für ein europäisches Verbriefungsrahmenwerk vorgelegt. Basis waren die Vorschläge, die die Europäische Kommission Ende September veröffentlicht hatte (siehe BaFinJournal November 2015). Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament können somit voraussichtlich Anfang 2016 beginnen.

Das Verbriefungsrahmenwerk ist der erste wesentliche Baustein für die geplante Kapitalmarktunion, in deren Rahmen bis Ende 2019 voll integrierte Kapitalmärkte in der Europäischen Union geschaffen werden sollen. Ziel des Verbriefungsrahmenwerks ist die Schaffung eines nachhaltigen Verbriefungsmarkts und damit eine Wiederbelebung der nach der Finanzkrise brachliegenden europäischen Verbriefungen. Dabei liegt der Fokus auf der Förderung einer für Banken und Investoren gleichermaßen sinnvollen Verbriefungstätigkeit, die neue Anlagemöglichkeiten für institutionelle Investoren schafft und der Realwirtschaft – besonders kleinen und mittleren Unternehmen – als zusätzliche Finanzierungsquelle dient.

Verbriefungsverordnung

Das Verbriefungsrahmenwerk soll nach dem Vorschlag der Kommission zum einen eine bereichsübergreifende Verbriefungsverordnung umfassen, welche auf alle Verbriefungen Anwendung findet



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>

und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) für Investoren, Selbstbehaltanforderungen für Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber (Original Lender) sowie Transparenzpflichten für Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften enthält.

Zudem definiert der Entwurf Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitisations – STS), die einer angemessenen Aufsicht unterliegen sollen. Die STS-Verbriefungen sollen in erster Linie so genannte traditionelle Verbriefungen erfassen, also solche, bei denen die zugrundeliegenden verbrieften Risikopositionen rechtlich auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden. Dabei differenziert der Verordnungsvorschlag in Bezug auf STS-Verbriefungen zwischen Einzeltransaktionen, die typischerweise für eine längerfristige Refinanzierung verwendet werden, und Programmen forderungsgedekelter Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Papers – ABCPs) zur kurzfristigen Refinanzierung von Risikopositionen. Sie sollen unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. Synthetische Verbriefungspositionen können grundsätzlich keine STS-Verbriefungspositionen sein. Davon ausgenommen sind bestimmte vom Originator gehaltene höchstrangige Positionen in Verbriefungen, deren Portfolien überwiegend Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen enthalten und die durch Zentralregierungen, besondere Förderinstitute oder ähnliche Einrichtungen abgesichert sind.

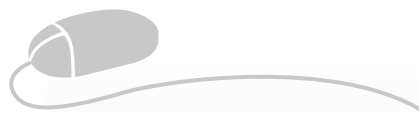
Änderung der CRR

Darüber hinaus macht die Kommission Vorschläge zur Änderung der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Sie sollen zum einen das überarbeitete Verbriefungsregelwerk umsetzen, das der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im Dezember 2014 veröffentlicht hat, und zum anderen die Kapitalanforderungen der Banken für Verbriefungspositionen risikosensitiver machen. Danach sollen für Positionen in STS-Verbriefungen geringere regulatorische Eigenkapitalanforderungen gelten als für andere Verbriefungspositionen.

Ähnliche Änderungen für die Risikokapitalunterlegung der Verbriefungspositionen von Versicherungen sollen folgen. Deren aufsichtsrechtliche Behandlung ist in einem Delegierten Rechtsakt zu Solvency II festgelegt.

Wichtigste Änderungsvorschläge des Rats

Nicht in allen Punkten ist der Rat den ursprünglichen Vorschlägen der Europäischen Kommission



Links zum Thema

Verhandlungsposition des Rats

www.consilium.europa.eu

Vorschlag für Verbriefungsverordnung

www.eur-lex.europa.eu

Vorschlag zur Änderung der CRR

www.eur-lex.europa.eu

gefolgt. In der Verbriefungsverordnung will er unter anderem die Kriterien für STS-Verbriefungen eindeutiger formulieren und Verbriefungen und Spezialfinanzierungen klarer voneinander abgrenzen. Zudem soll geregelt werden, dass Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber eine unabhängige, beaufsichtigte Drittpartei beauftragen müssen, wenn sie freiwillig überprüfen lassen wollen, ob die STS-Kriterien vorliegen. Ratingagenturen sollen von dieser Prüffunktion allerdings ausgeschlossen sein. Außerdem will der Rat alle Originatoren, Sponsoren und ursprünglichen Kreditgeber verpflichten, für verbrieft und nicht verbrieft Risikopositionen fundierte und eindeutige Kreditvergabekriterien einzuhalten.

Daneben schlägt er vor, Artikel 8b der dritten Ratingverordnung durch die Vorgaben des Artikels 5 der geplanten Verbriefungsverordnung zu ersetzen. Dies hätte zur Folge, dass Informationen zu Verbriefungen nicht mehr zentral auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu veröffentlichen, sondern dezentral gegenüber Investoren, Aufsichtsbehörden und auf Nachfrage auch gegenüber potentiellen Investoren offenzulegen wären. Die Europäische Kommission soll nach dem Willen des Rats mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA einen Bericht dazu verfassen, ob bestimmte synthetische Verbriefungen in das STS-Regime aufgenommen werden können. Darüber hinaus konkretisiert der Rat in seinem Vorschlag die Aufsichtsaufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden, deren Zusammenarbeit und (gemeinsame) Entscheidungsfindung. Hinzu kommen zahlreiche technische Klarstellungen und Korrekturen.

In Bezug auf die Änderungen an der CRR stellt der Rat klar, wie der Interne Bemessungsansatz (Internal Assessment Approach – IAA) in die Hierarchie der Ansätze einzuordnen ist. Er schränkt die Möglichkeit deutlich ein, in bestimmten Fällen für STS-Verbriefungen mit externer Bonitätsbeurteilung den Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) anstelle des auf externen Ratings basierenden Ansatzes (External Ratings-Based Approach – SEC-ERBA) anwenden zu dürfen. Zudem will der Rat Originatoren analog zum Baseler Verbriefungsregelwerk die Möglichkeit einräumen, Wertberichtigungen, die sie auf die verbrieften Risikopositionen vornehmen, auf die Bemessungsgrundlage von Verbriefungspositionen anzurechnen, die mit 1.250 Prozent zu gewichten sind. Schließlich stellt der Rat klar, in welchem Verhältnis die Restlaufzeit einer Verbriefungsposition zu deren Seniorität steht, und schlägt eine erleichterte Risikogewichtsbestimmung für Marktwertabsicherungsgeschäfte vor, die in den Verbriefungswasserfall einbezogen sind. ■

Finanzinstrumente

ESMA-Datenbank öffentlich zugänglich

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die Datenbank, mit der bislang ausschließlich die nationalen Aufsichtsbehörden über aktuelle und abgelaufene Handelsaussetzungen, -wiederaufnahmen und -einstellungen von Finanzinstrumenten mit Handel am regulierten Markt informiert wurden, nun auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Datenbank speist sich aus den Meldungen und Eingaben, die die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 41 der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zu Aussetzungen, Wiederaufnahmen und Einstellungen in das System SARIS (Suspension and Restoration Information System) eingeben. Die anderen europäischen Aufsichtsbehörden werden über dieses System informiert und können auf ihren Handelsplätzen entsprechend dafür sorgen, dass die Meldungen befolgt werden. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Handelsplätze im System zu ergänzen, an denen der Meldung über den regulierten Markt hinaus ebenfalls gefolgt wird, beispielsweise Freiverkehr. ■

Insiderhandel

ESMA veröffentlicht Klarstellung zu Marktmissbrauch

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat aktualisierte Fragen und Antworten zum Umgang mit der Marktmissbrauchsrichtlinie veröffentlicht. In dem Papier weist sie darauf hin, dass einige Kreditinstitute, die der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) unterliegen, gleichzeitig Emittenten von Finanzinstrumenten am regulierten Markt sind. Deshalb finden die Bestimmungen des Artikels 6 der Richtlinie sowie die jeweiligen nationalen Umsetzungen – in Deutschland § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) – auf diese Kreditinstitute Anwendung. Demnach sind Insiderinformationen unverzüglich per Ad-hoc-Meldung zu veröffentlichen.



Linkempfehlung zum Thema

Die aktualisierten Fragen und Antworten finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Sollten also Informationen gemäß dem neuen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP, siehe BaFinJournal November 2015) beziehungsweise den Ergebnissen der Säule-II-Bewertungen (Pillar-II-Assessments) als Insiderinformation zu qualifizieren sein, sind diese zu veröffentlichen. Ergeben sich bei den betroffenen Kreditinstituten im Prozess des Informationsaustausches mit der EZB Erkenntnisse, die als nicht öffentlich bekannt einzustufen und die geeignet sind, den Markt- oder Börsenpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen, so müssen sie den Kapitalmarkt darüber informieren.

Die ESMA weist aber darauf hin, dass auch die Bestimmungen zu den Selbstbefreiungsmöglichkeiten anwendbar sind, die sich aus § 15 Absatz 3 WpHG in Verbindung mit § 6 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) ergeben. Besteht ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von Erkenntnissen, die aus dem SREP gewonnen wurden, kann also – sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist – die Veröffentlichung aufgeschoben werden, bis das berechtigte Interesse wegfällt. ■

Stakeholder

*ESMA sucht neue Mitglieder für Interessengruppe.
EIOPA verlängert Bewerbungsfrist*

WA/VA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA sucht derzeit geeignete Kandidaten für die Neubesetzung ihrer Stakeholdergruppe „Wertpapiermärkte“ ab Juli 2016. Der Gruppe gehören 30 Mitglieder aus verschiedenen EU-Ländern an, darunter Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Verbrauchern und Wissenschaft. Die ESMA nimmt Bewerbungen bis zum 29. Januar 2016 entgegen. Weitere Informationen zur Gruppe und zum Bewerbungsverfahren sind auf ihrer [Internetseite](#) zu finden.

Zudem hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA [mitgeteilt](#), dass sie die Bewerbungsfrist für ihre Stakeholdergruppe „Versicherung und Rückversicherung“ (siehe [BaFinJournal Oktober 2015](#)) bis zum 6. Januar 2016 verlängert hat. ■

Solvency II

Durchführungsstandards zu Berichtswesen und Veröffentlichungspflichten

VA Die Europäische Kommission hat auf ihrer [Internetseite](#) zwei Technische Durchführungsstandards zum neuen europäischen Aufsichtsregime Solvency II veröffentlicht. Ein Standard befasst sich mit den Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden, der andere mit den Verfahren, Formaten und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR), den Versicherer ab 2017 erstellen müssen. Beide sollen Ende Dezember im [Amtsblatt](#) der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Weitere Informationen zum Berichtswesen, das ab dem 1. Januar 2016 gilt, finden Sie im [Merkblatt](#) zum Berichtswesen, das die BaFin Anfang 2016 aktualisieren wird. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Technischen Durchführungsstandards finden Sie unter:

www.ec.europa.eu

Zahlungsdiensterichtlinie II

Novelle veröffentlicht: Neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern und Anforderungen an IT-Sicherheit

BA Der Ministerrat hat die [Zahlungsdiensterichtlinie II](#) (ZDR II) angenommen (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)), die damit nun im [Amtsblatt](#) der EU veröffentlicht werden kann. Sie novelliert die [Zahlungsdiensterichtlinie](#) von 2007, die eine der Grundlagen für die Etablierung eines EU-weiten einheitlichen Binnenmarkts im Zahlungsverkehr ist. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Die neue Richtlinie führt unter anderem eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern ein: die „Dritten Zahlungsdienstleister“. Diese kommen nicht mit den Kundengeldern in Berührung, sondern erbringen Dienste, die die Dienste anderer Zahlungsdienstleister ergänzen, nämlich Zahlungsauslösedienste (Payment Initiation Services) und Zahlungskonteninformationsdienste (Account Information Services). Diese Dienstleistungen betreffen das Online-Banking und wurden bisher nicht besonders beaufsichtigt. Die ZDR II räumt den Dritten Zahlungsdienstleistern Rechte in Bezug auf den Zugang zu Kontodaten ein.

Daneben gibt es für Zahlungsdienstleister eine Reihe neuer Anforderungen an die IT-Sicherheit, wie zum Beispiel eine Zwei-Faktor-Authentifizierung der Kunden bei Internet-Zahlungen und die Pflicht, kritische IT-Sicherheitsvorfälle zu melden.

Konkretisierung

Einige der neuen Vorschriften wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde noch durch Leitlinien oder Technische Regulierungsstandards konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die Sicherheit der Kommunikation zwischen Kunden, Händlern, Dritten Zahlungsdienstleistern und kontoführenden Instituten, die Zwei-Faktor-Authentifizierung, die Meldetatbestände und -wege bei kritischen IT-Sicherheitsvorfällen und das Verfahren für die Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungen. ■

Bankenvergleich

EBA veröffentlicht Ergebnisse der Transparency Exercise 2015

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Ergebnisse der Transparency Exercise 2015 für 105 Institute aus 21 Ländern veröffentlicht. Darunter sind auch alle 20 deutschen Bankengruppen, die die EZB direkt beaufsichtigt.

Die Publikation der EBA umfasst Informationen zur Kapitalausstattung der Kreditinstitute, deren risikogewichteten Aktiva, den Kredit- und Marktrisiken sowie den Staatenpositionen und Verschuldungsquoten an den Stichtagen 31. Dezember 2014 und 30. Juni 2015. Erstmals veröffentlichte die EBA auch Kennzahlen zur Kreditqualität, zu notleidenden Risikopositionen und Stundungsmaßnahmen.

Den Großteil der Datenpunkte entnahm die EBA diesmal direkt dem harmonisierten europäischen Meldewesen (Common Reporting Framework und Financial Reporting Framework – COREP und FINREP), was den Aufwand für die Banken im Vergleich zur letzten Transparency Exercise der EBA im Jahr 2013 stark begrenzte. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Transparency Exercise 2015 finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Vergütung

EBA veröffentlicht Berichte zu Vergütungspraktiken und Zulagen und zur Obergrenze der variablen Vergütung

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat zwei Berichte zum Thema Vergütung veröffentlicht: einen Bericht zu den Vergütungspraktiken und der Verwendung von Zulagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie einen Vergleichsbericht zur Verwendung höherer Obergrenzen für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung.

Vergütungspraktiken und Zulagen

Für den ersten Bericht hat die EBA untersucht, inwiefern die nationalen Aufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum ihre Vorgaben zum Thema Gehaltszulage (siehe BaFinJournal November 2014) umgesetzt haben. Sie stellt in dem Bericht fest, dass bisher keine der zuständigen Behörden spezifische rechtliche oder regulatorische Instrumente hinsichtlich der Anwendung von Stellenzulagen geschaffen hat. Die meisten begründen dies damit, dass sie zunächst die Leitlinien zur soliden Vergütungspolitik abwarten wollen, die die EBA noch im Dezember veröffentlichen will und die voraussichtlich zum 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Allerdings geht die EBA davon aus, dass sich die Praxis im laufenden Jahr geändert hat. Spätestens nach Veröffentlichung und Umsetzung ihrer Leitlinien sollten die zuständigen Behörden aus Sicht der EBA in der Lage sein, aufsichtliche Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an die Vergütung zu ergreifen und durchzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen in Deutschland stimmen bereits jetzt mit den EBA-Vorgaben überein.

Infolge der Deckelung der Bonus-Zahlungen (Bonus-Cap) in der EU hatten viele Institute ihre Vergütungsstrategie geändert und Funktions- beziehungsweise Stellenzulagen (Role-Based Allowances) eingeführt, die sie als Bestandteil der fixen Vergütung einstufen. Damit erweiterten sie ihren Spielraum für die Gewährung variabler Vergütungen. Die EBA hatte daraufhin im Oktober 2014 zu der Frage Stellung genommen, wann eine Stellenzulage als fixe Vergütung angesehen werden darf. Demnach müssen die Bedingungen für die Gewährung und die Höhe der Stellenzulagen klar geregelt und transparent sein. Außerdem muss eine Vergütung über einen bestimmten Zeitraum hinweg gewährt werden und an eine spezifische Rolle und organisatorische Verantwortung gebunden sein, um Anreize zum Eingehen von Risiken zu vermeiden. Alle anderen Zulagen sind als variable Vergütung einzustufen.

Obergrenzen für die variable Vergütung

In dem zweiten Bericht vergleicht die EBA die Vergütungspraktiken europäischer Institute im Hinblick auf die Möglichkeit, die Obergrenze für die variable Vergütung auf maximal 200 Prozent der fixen

Vergütung zu erhöhen. Gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) darf die variable Vergütung bei Risikoträgern – also Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil eines Instituts haben – grundsätzlich maximal so hoch sein wie die fixe Vergütung, um Anreize zum Eingehen übermäßiger Risiken zu begrenzen. Die Institute können diese Obergrenze jedoch mit Zustimmung ihrer Anteilseigner auf maximal 200 Prozent der fixen Vergütung erhöhen, sofern der jeweilige Mitgliedstaat diese Möglichkeit zulässt. In Deutschland sind Obergrenze und Anhebungsmöglichkeit in § 25a Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG) geregelt. Die Vorschrift betrifft nicht nur die Risikoträger von Instituten wie etwa die Geschäftsleiter, sondern alle Mitarbeiter. Damit geht die deutsche Regelung über die Vorgaben der CRD IV hinaus.

Auch die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lassen die Möglichkeit zu, die Obergrenze der variablen Vergütung mit der Zustimmung der Anteilseigner auf maximal 200 Prozent der fixen Vergütung zu erhöhen. In 15 Mitgliedstaaten machen Institute von dieser Möglichkeit Gebrauch. Insbesondere in Ländern, in denen die Vergütungen und der Unterschied zwischen der variablen und fixen Vergütung traditionell vergleichsweise hoch sind, verfahren die Institute entsprechend. Nutznießer einer erhöhten variablen Vergütung sind meist Risikoträger im Investmentbanking.

Die EBA wird die Entwicklung bei der Bewilligung höherer Obergrenzen gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden weiterhin beobachten. Die Ergebnisse werden in die Überprüfung der Vergütungsregelungen gemäß Artikel 161 CRD IV einfließen. ■

Automatisierung der Finanzberatung

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht Konsultationspapier

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat ein Konsultationspapier zur Automatisierung der Beratung zu Finanzdienstleistungen veröffentlicht. Es beschreibt die Hauptmerkmale automatisierter Finanzberatung mit



Linkempfehlung zum Thema

Das Konsultationspapier finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

den potenziellen Vor- und Nachteilen für Verbraucher und Industrie und stellt die mögliche Entwicklung des Markts dar. Dabei wird der Begriff „Beratung“ weit ausgelegt. Das Papier befasst sich nicht nur mit dem so genannten Robo-Advice, also Computerprogrammen, die den Anlageberater ersetzen sollen, sondern auch mit Crowdfunding und Vergleichsplattformen für Versicherungsangebote. Es betrifft somit Wertpapierfirmen ebenso wie Banken und Versicherer.

Zweck des Papiers ist es, neue Finanztätigkeiten im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der ESA-Verordnungen¹ zu überwachen. Mit der Konsultation will der Ausschuss evaluieren, ob die Beobachtungen der Finanzaufsichtsbehörden zutreffen, und ein genaueres Bild über den Markt gewinnen.

Die Konsultation läuft bis zum 4. März 2016. Während dieses Zeitraums wird der Gemeinsame Ausschuss eine Bestandsaufnahme (Mapping Exercise) vornehmen, um zu überprüfen, ob die im Papier dargestellten Risiken in den Mitgliedstaaten gesetzlich gedeckt sind oder ob Regelungslücken bestehen, die regulatorische beziehungsweise aufsichtliche Schritte im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der ESA-Verordnungen notwendig machen könnten. ■

Zahlungsdienste

Konsultation zu starker Kundenauthentifizierung und sicherer Kommunikation

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ein Diskussionspapier zu den Themen „starke Kundenauthentifizierung“ und „sichere Kommunikation“ veröffentlicht. Hintergrund ist die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie II (siehe Meldung Seite 12),

¹ Link führt zur Verordnung zur Errichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Artikel 9 Absatz 2 entspricht seinem Pendant in den Verordnungen für EBA und EIOPA.

die die EBA mandatiert, bis Januar 2017 Technische Regulierungsstandards zu diesen Themen zu erarbeiten. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 8. Februar 2016 entgegen. ■

Schattenbanken

Rat billigt EU-Verordnung zur Verbesserung der Transparenz

ÜG Der Rat der Europäischen Union hat der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zugestimmt, die das Europäische Parlament bereits zuvor gebilligt hatte. Die Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie ist ein wichtiger Meilenstein bei der Bekämpfung der Risiken des europäischen Schattenbankensektors. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – ausgenommen Transaktionen mit Zentralbanken – künftig in zentralen Registern erfasst werden. Zudem verpflichtet sie Investmentfonds, Informationen über den Umfang ihrer Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gegenüber Investoren offenzulegen. Die Verordnung enthält außerdem einige Mindestvorgaben zur Verbesserung der Transparenz bei der Weiterverwendung von Sicherheiten. ■

Finanzmarktinfrastrukturen

CPMI und IOSCO veröffentlichen Bericht zur Aufsichtspraxis. Konsultation zu Bedrohungen im Cyberspace

WA Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (CPMI-IOSCO) hat einen Bericht zur Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen veröffentlicht. Er enthält die Ergebnisse einer Vergleichsstudie (Peer-Review), die die Implementation Monitoring Standing Group (IMSG, siehe Infokasten rechts) von CPMI und IOSCO in den vergangenen Monaten in 28 Staaten, darunter Deutschland, durchgeführt hat.

Sie begutachtete, inwiefern die Aufsichtsbehörden dieser Länder ihre Verantwortlichkeiten (Responsibilities)

umgesetzt haben. Diese sind Teil der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen, die CPMI und IOSCO im April 2012 veröffentlicht hatten. Sie bestehen aus 24 Prinzipien und fünf Responsibilities. Die Prinzipien richten sich an die Finanzmarktinfrastrukturen – also Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Wertpapierabwicklungssysteme, Zahlungsverkehrssysteme und Transaktionsregister – und sollen diese widerstandsfähiger gegenüber Finanzkrisen machen.

Die IMSG kam zu dem Ergebnis, dass Deutschland alle Vorgaben der Responsibilities vollständig erfüllt. Insgesamt haben 15 Länder alle Vorgaben vollständig erfüllt, zwei davon mit minimalen Defiziten. Bei den übrigen Ländern stellte die IMSG jedoch größere Defizite in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung der Responsibilities fest. Sie geht davon aus, dass

Hinweis



Thomas Eufinger

*Neuer Co-Chair der
Implementation
Monitoring Standing
Group von CPMI-IOSCO*

BaFin-Abteilungsleiter Thomas Eufinger ist Anfang Oktober für die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO zum Co-Chair der Implementation Monitoring Standing Group (IMSG) gewählt worden. Er teilt sich den Vorsitz mit Mark Manning von der australischen Zentralbank (Reserve Bank of Australia – RBA), der das Amt für den Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI ausübt. Die IMSG ist eine dauerhaft eingerichtete Arbeitsgruppe von CPMI-IOSCO und dafür verantwortlich, die Umsetzung und Einhaltung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen durch selbst entwickelte, organisierte und durchgeführte Bewertungsverfahren zu überwachen.

die betroffenen Mitgliedstaaten diese baldmöglichst beseitigen.

Konsultation

Zudem konsultieren CPMI und IOSCO derzeit einen Leitfaden zur Widerstandskraft von Finanzmarktinfrastrukturen gegen Bedrohungen im Cyberspace (Cyber-Resilience). Interessierte können dazu bis zum 23. Februar 2016 unter cpmi@bis.org oder consultation-2015-09@iosco.org Stellung nehmen.

Der Leitfaden soll die Leitungsorgane und sonstigen verantwortlichen Personen für das Thema sensibilisieren. Ziel ist es zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit der Finanzmarktinfrastrukturen nach Beseitigung einer Bedrohung schnell und umfassend wiederhergestellt werden kann. Deshalb fordern CPMI und IOSCO die Finanzmarktinfrastrukturen auf, hochwertige Instrumentarien für Cybersicherheit zu

nutzen und dazu beizutragen, ein „Ökosystem der Cybersicherheit“ zu schaffen, in dem sie nicht alleine stehen, sondern zum Wohle und zur Sicherheit des gesamten Finanzmarkts bei der Abwehr von Cyberbedrohungen mit allen Marktakteuren zusammenwirken.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung wächst auch die Bedeutung der Cyber-Resilience für die Finanzmarktinfrastrukturen und ihre Teilnehmer und Kunden. Daher ist es wichtig, dass die Verantwortlichen der Finanzmarktinfrastrukturen Bedrohungen im Cyberspace frühzeitig erkennen, Angriffe und Bedrohungen schnell und gezielt abwehren und die Funktionsfähigkeit und Sicherheit betroffener informationstechnischer Systeme schnell wiederherstellen können. Nur so werden die Finanzmarktinfrastrukturen ihrer Aufgabe gerecht, die Akteure des Finanzmarkts zu vernetzen und ihm gleichsam als Nervensystem zu dienen. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|-------------|---|
| EBA | <u>Konsultation</u> zur bevorzugten Behandlung grenzüberschreitender gruppeninterner finanzieller Unterstützung in der Liquiditätsdeckungsanforderung (bis 13. Januar 2016) |
| IAIS | <u>Konsultation</u> zur Bewertungsmethodik für global systemrelevante Versicherer (bis 25. Januar 2016) |
| IAIS | <u>Konsultation</u> zum Konzept nicht-traditioneller Nicht-Versicherungs-Aktivitäten und -Produkte (Non-Traditional Non-Insurance – NTNI) (bis 25. Januar 2016) |
| EBA | <u>Konsultation</u> zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden bei qualifizierten Beteiligungen gemäß Artikel 24 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (CRD IV) (bis 10. Februar 2016) |
| EBA | <u>Konsultation</u> zu Leitlinien zur Behandlung des Credit-Valuation-Adjustment-Risikos (CVA-Risiko) im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) (bis 12. Februar 2016) |
| ESMA | <u>Konsultation</u> zur Validierung und Prüfung der von Ratingagenturen verwendeten Methodiken (bis 19. Februar 2016) |
| EBA | <u>Konsultation</u> zur Finanzberichterstattung (Financial Reporting – FINREP) von IFRS-Instituten (International Financial Reporting Standards) und zu Änderungen aufgrund der Einführung von <u>IFRS 9</u> (bis 8. März 2016) |

Reformen im Bankensektor

Aufsichtsorgan des BCBS berät über laufende Projekte und verabschiedet Zeitplan

BA Das Aufsichtsorgan des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS, die Gruppe der Zentralbank-Gouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHoS), hat bei einer außerordentlichen Sitzung am 9. November über die Finalisierung der noch laufenden regulatorischen Reformen beraten, die nach der Finanzmarktkrise 2007/2008 initiiert wurden, und einen entsprechenden Zeitplan verabschiedet.

Demnach müssen alle noch laufenden Reformprojekte zur Aufarbeitung der Krise grundsätzlich bis spätestens Ende 2016 abgeschlossen sein. Dies betrifft insbesondere die Überarbeitung der Standard- sowie der internen Modellansätze und damit verbunden die Revision des gesamten Rahmenwerks für risikogewichtete Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWA). Ausgenommen ist lediglich die Überprüfung der regulatorischen Behandlung von Staatsanleihen, die mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.

Eigenkapital nicht signifikant erhöhen

Sofern interne Modelle weiter Anwendung finden, wird der Ausschuss unter bestimmten Voraussetzungen Modellbeschränkungen entwickeln (hybrider Ansatz), um übermäßige RWA-Variabilitäten zu reduzieren. Ziel ist es, das Eigenkapital, das die Banken insgesamt vorhalten müssen (Level of Capital), durch die Reformen nicht signifikant zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird der BCBS im Laufe des kommenden Jahres eine Quantitative Auswirkungsstudie durchführen.

Zudem wird er für die noch laufenden Reformprojekte einen detaillierten Arbeitsplan entwickeln. Dieser soll insbesondere präzisieren, für welche Risikokategorien beziehungsweise Portfolien interne Modellansätze weiter Anwendung finden können.

Fortschrittsbericht

Die GHoS billigte auf der Sitzung außerdem den Fortschrittsbericht zur Finalisierung der nach der Krise angestoßenen Reformen, den der BCBS zum G-20-Gipfel Mitte November in Antalya vorlegte. ■



Agenda

Wichtige Termine im Dezember 2015 / Januar 2016

17. Dez.	ESRB GB, Frankfurt
12. Jan.	<u>Neujahrspresseempfang</u> BaFin, Frankfurt a. M.
18. Jan.	EIOPA Management Board, Frankfurt a. M.
27. Jan.	ESMA BoS, Paris
28./29. Jan.	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.



Interview

BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Die neue Struktur macht uns effizienter und schlagkräftiger“

ÜG Die BaFin gibt sich eine neue Struktur. Vor wenigen Tagen hat der Verwaltungsrat den Plänen zugestimmt. Damit werden zum 1. Januar 2016 wesentliche Bereiche der BaFin neu geordnet – auch vor dem Hintergrund neuer Aufgaben, etwa im Verbraucherschutz. BaFin-Präsident Felix Hufeld erläutert die wichtigsten Neuerungen und erklärt, welche Vorteile die neue Aufbauorganisation bietet.

← Herr Hufeld, warum braucht die BaFin eine neue Struktur? War die alte nicht mehr gut genug?

→ Auch einer Behörde kann es nicht schaden, ihre Abläufe, Schnittstellen und aufbauorganisatorischen Strukturen hin und wieder gründlich zu überprüfen. Im Falle der BaFin muss man wissen, dass wir eine Phase stürmischen Aufgabenwachstums hinter uns

haben. In den vergangenen Jahren sind viele neue Themen aufgekommen, die wir aufgreifen und verarbeiten mussten. Es war nun an der Zeit zu untersuchen, ob die Art und Weise, wie wir das tun, optimal ist.

Zusätzlich gibt es einen weiteren Impuls: Der Gesetzgeber hat uns eine ganze Reihe neuer Aufgaben zugewiesen. Denken Sie etwa an den kollektiven Verbraucherschutz. Hier hat die BaFin durch das Kleinanlegerschutzgesetz umfangreiche zusätzliche Kompetenzen erhalten – und das erfordert selbstverständlich auch organisatorische Antworten.

Es gab also ein ganzes Bündel an Motiven, unsere Struktur einmal detailliert unter die Lupe zu nehmen.

Funktionen, die eine BaFin-weite Rolle spielen, wurden gebündelt.“

← *Und dabei hat sich herausgestellt, dass Änderungen notwendig sind?*

→ Ja, denn Ziel einer jeden Aufbauorganisation muss es immer sein, unnötige Schnittstellen zu vermeiden und sich auf die Hauptprozesse auszurichten. Da konnten wir einiges besser strukturieren. Es gab Organisationseinheiten, deren Aufgabenspektrum und Mitarbeiterzahl im Laufe der Jahre so stark angewachsen sind, dass sie schwer zu führen waren. In der neuen Struktur werden sie ihre Aufgaben fokussierter und damit auch schlagkräftiger erfüllen können. Außerdem ist die BaFin eine integrierte Aufsichtsbehörde, die für alle Sektoren des Finanzmarkts zuständig ist – auch, was die Themen Verhaltensregulierung und prudenzielle Regulierung angeht. Hier eine bestmögliche Balance der unterschiedlichen Facetten zu erreichen, war uns ein wichtiges Anliegen.

← *Was sind die wichtigsten Neuerungen? Sie haben eben schon explizit der Verbraucherschutz erwähnt.*

→ Ja, in der Tat. Es wird eine neue Abteilung geben, die sich ausschließlich dem Thema Verbraucherschutz widmet. Sie wird standortübergreifend tätig sein, also in Bonn und in Frankfurt. Angedockt ist diese Abteilung bei der Wertpapieraufsicht. Das bedeutet aber mitnichten, dass sie sich nur auf den Anlegerschutz konzentrieren wird. Der Schutz der Versicherten und Bankkunden ist ebenfalls ihre

Aufgabe, und zwar eine ebenso wichtige. Der Verbraucherschutz ist daher ein gutes Beispiel für die Umsetzung des EFA-Konzepts, das ein wichtiges Merkmal der neuen Struktur ist.

← *Was verbirgt sich dahinter?*

→ EFA steht für das Konzept „einer für alle“. Funktionen, die eine BaFin-weite Rolle spielen, wurden gebündelt und jeweils dem Bereich zugeordnet, zu dem sie die größte fachliche Nähe haben. Faktisch sind sie jedoch Kompetenzzentren, die mit ihrer Expertise Funktionen für die gesamte BaFin erfüllen. Durch diese horizontale Vernetzung wird die Ausrichtung der BaFin als integrierte Aufsicht auch in organisatorischer Weise gestärkt.

← *Können Sie weitere Beispiele nennen, bei denen das EFA-Konzept zum Tragen kommt?*

→ Ein gutes Beispiel neben dem Verbraucherschutz ist die Geldwäschebekämpfung. Da sie eine sehr große Schnittstelle mit der Bankenaufsicht hat, wird sie dort angegliedert. Denn die meisten Fälle betreffen nun mal Banken – aber eben nicht alle. Darum hat auch diese Einheit eine übergreifende Rolle: Kommt es bei einer Börse oder bei einem Versicherer zu einem Geldwäsche-Verdachtsfall, werden die Kollegen diesen ebenfalls bearbeiten.

Das Gleiche gilt für die Abteilung Quantitative Risikomodellierung, die dem Geschäftsbereich Versicherungsaufsicht zugeordnet wurde, und auch für die zentrale Rechtsabteilung. Sie wird mit zusätzlichen Funktionen ausgestattet und so nachhaltig gestärkt. Künftig bearbeitet sie nicht mehr nur klassische Grundsatzfragen, sondern etwa auch Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Sanktionierungen.

← *Gibt es auch Neuerungen innerhalb der Geschäftsbereiche?*

→ Selbstverständlich. Hier kam es insbesondere darauf an, neue Aufgaben optimal abzubilden und Schnittstellen zu minimieren. In der Bankenaufsicht betrifft das natürlich all die Aufgaben, die mit der

neuen europäischen Bankenaufsicht zusammenhängen, dem so genannten SSM¹. Schon im vergangenen Jahr haben wir die operative Aufsicht über die großen Institute, die nun der Aufsicht der EZB unterliegen, in einer Einheit gebündelt. Zusätzlich wurde eine Einheit geschaffen, die sich mit der Harmonisierung der Aufsichtsstandards befasst. Diese ad-hoc-Maßnahmen haben die Zusammenarbeit mit der EZB wesentlich erleichtert. Darum überführen wir diese Einheiten jetzt in eine permanente Struktur – sie werden zu Abteilungen. Diese sind von großer Bedeutung, um eine bestmögliche Qualität und Effizienz der Kooperation mit der EZB zu gewährleisten.

← *Und wie sieht es in der Wertpapier- und in der Versicherungsaufsicht aus?*

→ Bei der Wertpapieraufsicht gilt es, eine immense Anzahl neuer gesetzlicher Regelungen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck stärken wir, neben dem Verbraucherschutz, insbesondere die Prospektaufsicht – auch sie ist künftig eine eigene Abteilung. Damit umfasst die Wertpapieraufsicht künftig sechs statt bisher vier Abteilungen. Die übrigen neuen Aufgaben, die beispielsweise die Produkt- und Vertriebsaufsicht, die Überwachung von Repo- und Wertpapiergeschäften und neue Meldepflichten betreffen, haben wir in die bestehenden Abteilungen integriert.

Die Versicherungsaufsicht wiederum haben wir bereits vor anderthalb Jahren grundlegend neu strukturiert (siehe BaFinJournal Juli 2014). Die Veränderungen, die damals vollzogen wurden, haben sich in der Praxis bewährt, so dass wir sie weitgehend beibehalten haben.

← *Gibt es darüber hinaus weitere Neuerungen?*

→ Es gibt tatsächlich sehr, sehr viele Änderungen. Wenn ich sie alle nennen wollte, würde das den Rahmen des Interviews sprengen. Aber auf eine Neuerung, die mir besonders am Herzen liegt, möchte ich noch kurz eingehen: Es wird künftig im Präsidialbereich ein Referat für

Strategieentwicklung geben. Es soll unsere Fähigkeit stärken, aktuelle Themen zeitnah aufzugreifen, auf sie zu reagieren und Impulse zu setzen oder, wie man auf Neudeutsch so schön sagt, Agenda-Setting zu betreiben. Auf diese Arbeit freue ich mich sehr. Ich möchte aber betonen, dass es hier eben nur um die Entwicklung von Strategien geht – die dann immer in Regelzuständigkeiten innerhalb der BaFin überführt werden.

Um auch hier ein Beispiel zu nennen: Eines der ersten Themen, denen wir uns zuwenden, sind FinTechs. Diese meist jungen IT-Unternehmen mischen

derzeit die Finanzbranche auf. Wir müssen uns darüber verständigen, wie wir mit diesem innovativen Markt umgehen wollen und die komplexen Fragen, die diesen Bereich betreffen, angemessen beantworten. Übrigens können auch

FinTechs alle Sektoren der Finanzindustrie betreffen – ein weiterer klarer Fall, in dem eine BaFin-übergreifende strategische Herangehensweise geboten ist.

← *Was bedeutet das alles für die beaufsichtigten Unternehmen? Werden sich durch die neue Struktur Ansprechpartner oder Abläufe ändern?*

→ Für die beaufsichtigten Unternehmen ändert sich sogar sehr viel – aber weniger aufgrund unserer neuen Aufbaustruktur, sondern eben aufgrund der vielen neuen gesetzlichen Anforderungen. Sie betreffen alle Bereiche, ob nun in Form großer Reformwerke wie Solvency II, zahlreicher weitreichender Veränderungen im Kontext der Wertpapieraufsicht oder der weiteren Entwicklung der Bankenaufsicht im europäischen Umfeld. Wie schon ausgeführt, mussten wir darauf selbstverständlich organisatorisch reagieren. Die Ansprechpartner werden sich zwar in Einzelfällen ändern, aber nicht flächendeckend.

← *Für neue Aufgaben und neue Abteilungen braucht man Personal. Wird die BaFin zusätzliche Stellen bekommen?*

→ Ziel der ganzen Übung war es ja auch, die Effizienz unserer Abläufe zu verbessern. Und das ist gelungen: Wir werden die Umstrukturierung ohne

» *Eines der ersten Themen, denen wir uns zuwenden, sind FinTechs.“*

1 Single Supervisory Mechanism.

neue Stellen bewältigen können, trotz vielfältiger neuer Aufgaben. Natürlich sind die Anforderungen gewachsen; die Mitwirkung an der Finanzregulierung und die laufende Aufsicht fordern die Beschäftigten der BaFin nach wie vor in sehr hohem Maße. Dennoch haben wir gezielt Effizienzpotenziale gesucht – und gefunden. Auf diese Weise leistet auch die BaFin ihren Beitrag zu einem verantwortungsvollen Ressourceneinsatz.

← *Wie haben Sie sich den Überblick verschafft, der notwendig war, um dies zu erreichen?*

→ Im Prinzip in zwei Schritten: Zunächst gab es ein umfassendes bottom-up-orientiertes Verfahren. Wir haben Workshops durchgeführt, in die alle Mitarbeiter der BaFin Anregungen, Vorschläge, Verbesserungsmöglichkeiten einbringen konnten. Diese haben wir in einem zweiten Schritt im Direktorium aufgegriffen und intensiv diskutiert. Denn in einem solchen Zusammenhang stellen sich selbstverständlich vielfältige Abwägungsfragen. Dank dieses Vorgehens, des Zusammenspiels beider Perspektiven, konnten wir die notwendigen Entscheidungen auf der bestmöglichen Informationsgrundlage treffen. Unser Verwaltungsrat hat dem Ergebnis inzwischen zugestimmt.

» Wir werden effizienter und schlagkräftiger, ohne uns völlig neu zu erfinden.«

← *Wie zufrieden sind Sie persönlich mit dem Ergebnis?*

Ich denke schon, dass wir zu guten Ergebnissen gekommen sind. Wir werden effizienter und schlagkräftiger, ohne uns völlig neu zu erfinden. Entscheidend ist jetzt aber die Umsetzung. Nun muss sich die neue Struktur in der Praxis bewähren, und sicherlich werden wir hier und da Details bemerken, die wir verfeinern sollten. Ob Unternehmen oder Behörde: Für jede Organisation ist es wichtig, dass sie sich hin und wieder selbstkritisch hinterfragt.

← *Gestern wurde bekannt, dass die BaFin die Abwicklungsaufgaben von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung übernehmen soll (siehe Seite 4). Was bedeutet das für die Struktur der BaFin? Kann sie sich jetzt schon organisatorisch darauf vorbereiten?*

→ Zunächst einmal möchte ich betonen, dass ich diese Entscheidung ausdrücklich begrüße. Die Aufgaben von Aufsicht und Abwicklung sind so eng miteinander verknüpft, dass ihre Bündelung unter einem Dach absolut sinnvoll ist. Der Austausch von Know-how und Informationen gelingen innerhalb einer Organisation erfahrungsgemäß besser als bei getrennten Strukturen. Wir müssen hier aber sehr gewissenhaft vorgehen: Die Abwicklungsaufgaben müssen organisatorisch und personell klar von den übrigen Funktionen der BaFin, insbesondere der Bankenaufsicht, getrennt sein. Wir haben bis 2018 Zeit, dies bestmöglich umzusetzen. ■

Bankenabwicklung

Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren

BA Wie stark die Insolvenz eines Kreditinstituts die Finanzmärkte erschüttern kann, hat der Kollaps der US-Investmentbank Lehman gezeigt. Seit der Finanzkrise arbeiten Regulierer daher national und international unter Hochdruck daran, Banken widerstandsfähiger und die Finanzmärkte stabiler zu machen. Banken dürfen beispielsweise nicht mehr zu groß zum Scheitern sein (Too Big to Fail), und Steuerzahler sollen nicht mehr die Rechnung für das Scheitern eines Instituts zahlen müssen.

Es muss daher möglich sein, systemrelevante Institute geordnet abzuwickeln, also solche, die aufgrund ihrer Größe, Vernetzung oder Geschäftstätigkeit kritische Funktionen für die Finanzstabilität aus-

üben. Das Ziel ist, die kritischen Funktionen zumindest vorübergehend aufrechterhalten zu können, um eine Ansteckung innerhalb des Finanzsystems und der Realwirtschaft zu vermeiden. Ein reguläres Insolvenzverfahren könnte dies nicht gewährleisten. Es birgt zudem die Gefahr, dass Vertrauen am Markt zerstört wird und dadurch Vermögenswerte vernichtet werden.

Vorteil geordneter Abwicklung

Eine geordnete Abwicklung indes bietet den Vorteil, dass kritische Funktionen einer strauchelnden Bank weitergeführt und von den unkritischen getrennt werden. Hierfür muss das Institut selbst oder eine Brückenbank, auf die solche Funktionen übertragen werden, rekapitalisiert werden. Um zerstörtes Marktvertrauen wiederherzustellen, muss dies schnell geschehen. Rekapitalisierung und Trennung der Funktionen finden in der Regel an einem Wochenende statt, damit eine funktionstüchtige und ausreichend kapitalisierte Bank bereit steht, wenn am Montag darauf die Märkte wieder eröffnen.



Für diese Zwecke bedarf es zusätzlich zu den regulatorischen Eigenmitteln einer Kapitalschicht, die man bei einer Abwicklung heranziehen kann, um Verluste aufzufangen und das Institut zu rekapitalisieren. Die Europäische Union hat daher für alle Institute die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement of Eligible Liabilities – MREL, siehe Infokasten) geschaffen, die in der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – [BRRD](#)) verankert ist. Deutschland hat die BRRD durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ([SAG](#)) umgesetzt.

Der Finanzstabilitätsrat [FSB](#) hat für eine bessere Verlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Institute einen weltweit gültigen Mindeststandard eingeführt (Total Loss Absorbing Capacity – TLAC, siehe Infokasten und [BaFinJournal Dezember 2014](#)), der an die Qualität des zusätzlichen Kapitals einen noch etwas strengeren Maßstab anlegt.

Verbindlichkeiten umwandeln

MREL und TLAC verlangen von einem Institut, dass es über seine Eigenmittel hinaus in ausreichendem Maße Verbindlichkeiten vorhält, die bei seinem Scheitern abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können. Dadurch lassen sich Verluste ausgleichen, die über die regulatorischen Eigenmittel hinausgehen. Zudem kann man das Institut oder ein Brückeninstitut auf diese Weise rekapitalisieren, um es geordnet abzuwickeln.

Die Möglichkeit, Verbindlichkeiten in Eigenkapital umzuwandeln, stellt das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) zur Verfügung, das in der EU mit der BRRD eingeführt worden ist.

Risiken beim Bail-in

Ein Bail-in muss aber nicht nur rechtlich möglich, sondern auch praktisch durchführbar sein. Er muss in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, dem sprichwörtlichen Abwicklungswochenende, zu bewältigen sein. Der Teufel steckt im Detail. Etwa bei Derivaten und strukturierten Anleihen: Da ihnen komplexe Verträge zugrunde liegen, ist es in der knappen Zeit kaum möglich, die Verbindlichkeiten und bilanziellen Gegenpositionen erschöpfend zu bewerten, was vor jedem Bail-in erforderlich ist. Außerdem kann der Bail-in nur auf Verbindlichkeiten angewendet werden, deren Umwandlung nicht ihrerseits neue Ansteckungs- oder Systemrisiken birgt. Beim Bail-in von Sichteinlagen großer Unternehmen beispielsweise können solche Risiken entstehen. Große Firmen nutzen diese Einlagen häufig, um ihre Liquidität zu steuern. Eine Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapital könnte erheblichen Schaden verursachen und zu Kettenreaktionen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft führen.

Daher ist es sinnvoll, Verbindlichkeiten, die mit den genannten Schwierigkeiten und Risiken verbunden sind, beim Bail-in zunächst nicht zu berücksichtigen. Erst wenn die übrigen Verbindlichkeiten für die Verlustdeckung und Rekapitalisierung nicht ausreichen, sollte darauf zurückgegriffen werden.

Rangfolge der Verbindlichkeiten

Dabei steht die Abwicklungsbehörde jedoch vor einem weiteren Problem: Die genannten, aber auch weitere Verbindlichkeiten, die beim Bail-in

Definition

MREL und TLAC

MREL: Das Kürzel MREL steht für Minimum Requirement of Eligible Liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten). Diese Quote an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, die für eine Umwandlung in Eigenkapital (Bail-in) geeignet sind, muss ein Institut vorhalten. MREL tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

TLAC: Die Total Loss-Absorbing Capacity – kurz TLAC – ist eine einheitliche Mindestquote für die Verlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Institute. TLAC setzt sich zusammen aus den Eigenmittelanforderungen nach [Basel III](#) und Verbindlichkeiten mit besonderer Eignung für die Umwandlung in Eigenkapital. TLAC tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwierigkeiten bereiten, stehen in der insolvenzrechtlichen Rangfolge bisher auf einer Stufe mit anderen Verbindlichkeiten, die gut für einen Bail-in geeignet sind. Hierzu gehören langfristige unbesicherte Schuldtitel, wie Anleihen, Namensschuldverschreibungen und Schulscheindarlehen, sofern sie kein derivatives Element besitzen.

Das in der BRRD und im SAG verankerte Pari-Passu-Prinzip verlangt jedoch, gleichrangige Verbindlichkeiten auch mit gleichem Anteil am Bail-in zu beteiligen. Die Abwicklungsbehörde kann allerdings in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Wesentlich problematischer ist daher eine mögliche Verletzung des ebenfalls in BRRD und SAG festgelegten Prinzips, dass kein Gläubiger in der Abwicklung schlechter gestellt werden darf, als er in einem regulären Insolvenzverfahren gestellt würde (No-Creditor-Worse-off – NCWO).

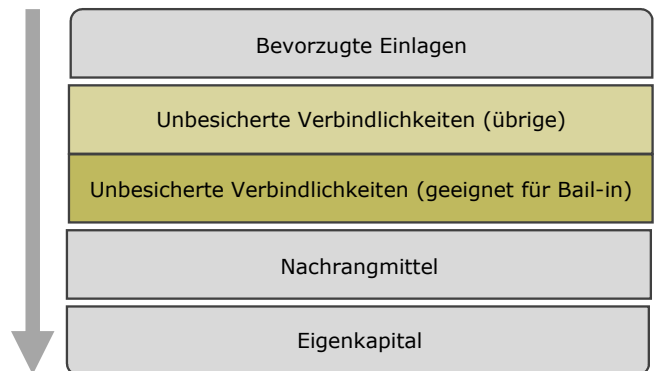
Werden aber insolvenzrechtlich gleichrangige Gläubiger langfristiger unbesicherter Schuldtitel aus den oben genannten Gründen beim Bail-in vorrangig herangezogen, könnten sie dadurch höhere Verluste erleiden als in einem Insolvenzverfahren. Zwar hätten sie dann Schadensersatzansprüche, die nach den Bestimmungen der BRRD und des SAG der Europäischen Abwicklungsfonds nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgleichen müsste. Damit würden aber Ressourcen gemindert, die benötigt werden, um die Abwicklung von Instituten zu finanzieren.

Gesetzliche Neuregelung

Auf Anregung der BaFin hat daher der Gesetzgeber mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz (**AbwMechG**) in § 46f des Kreditwesengesetzes (**KWG**) die Rangfolge von Verbindlichkeiten bei Bankeninsolvenzen geändert (siehe Grafik). Innerhalb der Klasse der nichtnachrangigen Gläubiger nach § 38 Insolvenzordnung (**InsO**) werden ab 1. Januar 2017 zuerst die Verbindlichkeiten bedient, die für einen Bail-in ungeeignet sind. Erst danach sind die Verbindlichkeiten an der Reihe, die für einen Bail-in besonders gut geeignet sind, also die oben genannten langfristigen unbesicherten Schuldtitel. Diese haben jedoch weiterhin Vorrang vor den Verbindlichkeiten des § 39 InsO, also insbesondere vor vertraglichen Nachrangmitteln.

Dank der Neuregelung werden Verbindlichkeiten, die für den Bail-in geeignet sind, und Verbindlichkeiten,

Insolvenzrangfolge



die für den Bail-in ungeeignet sind, in der Insolvenz nun genauso behandelt wie bei einer Abwicklung. Das NCWO-Prinzip wird somit nicht verletzt. Dadurch lassen sich Banken deutlich einfacher abwickeln.

Eingriff in bestehende Rechte

Weil man die Abwicklungsfähigkeit der Institute unmittelbar verbessern will, gilt diese Regelung auch für bereits emittierte langfristige unbesicherte Schuldtitel. Das allerdings ist nicht unproblematisch. Die Regelung greift in bestehende Gläubigerrechte ein. Das neue Rangverhältnis bestand zum Zeitpunkt der Emission noch nicht und wurde deshalb auch nicht im Emissionspreis berücksichtigt. Die vorrangige Bedienung anderer Verbindlichkeiten könnte etwa nachträglich die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für Investitionen in solche Schuldtitel erhöhen – etwa für Versicherer oder Institute, die solche Schuldtitel halten.

Eingriffe in Gläubigerrechte sind allerdings zulässig, wenn andere Rechtsgüter, wie etwa die Abwicklungsfähigkeit und die Finanzstabilität, als höherrangig einzustufen sind. Namhafte Ratingagenturen haben außerdem angekündigt, die gesetzliche Neuregelung nicht zum Anlass zu nehmen, das Rating dieser Schuldtitel herabzustufen. Ausschlaggebend für ihr Rating sei in erster Linie die Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten; diese bleibe unverändert. Eine Beurteilung, die bei der Bewertung höherer Eigenmittelanforderungen eine Rolle spielen dürfte.

Kleinanleger nicht benachteiligt

Dass Derivate und strukturierte Kapitalinstrumente nun insolvenzrechtlich Vorrang vor einfachen

Anleihen haben, sehen Kritiker als Bevorzugung von spekulativen institutionellen Anlegern gegenüber den Kleinanlegern. Doch dieses Argument ist nicht überzeugend, denn Kleinanleger halten nur in geringem Umfang langfristig unbesicherte Schuldtitel. Dagegen entfällt ein großer Teil der strukturierten Anleihen, die wegen ihres derivativen Charakters nun bevorzugt bedient werden, auf Indexzertifikate, die bei Kleinanlegern sehr beliebt sind. Auch wird diese Anlegergruppe bereits durch den insolvenzrechtlichen Vorrang ihrer Einlagen bevorzugt behandelt. Die nationale Einlagensicherung muss gedeckte Einlagen bis 100.000 Euro erstatten (siehe [BaFin-Journal Juli 2015](#)). Zudem werden Einlagen von Kleinanlegern aus der Insolvenzmasse, soweit sie ausreicht, vor den anderen Verbindlichkeiten zurückzahlt. Dieser Vorrang wurde bereits durch die BRRD und ihre Umsetzung in § 46f KWG etabliert.

Schließlich sichert der Gesetzgeber mit der Regelung nur rechtlich ab, was bei einer Abwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin geschieht, nämlich dass komplexe und ansteckungsgefährdende Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen werden. Das SAG und die europäische Verordnung für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) innerhalb des Euroraums ([SRM-Verordnung](#)) sehen nämlich vor, dass bestimmte Verbindlichkeiten generell vom Bail-in ausgenommen sind (§ 91 Absatz 2 SAG beziehungsweise Artikel 27 Absatz 3 SRM-Verordnung) oder im Einzelfall von der Abwicklungsbehörde ausgenommen werden können (§ 92 SAG beziehungsweise Artikel 27 Absatz 5 SRM-Verordnung). Damit kann die Abwicklungsbehörde zwar eine Verletzung des Pari-Passu-Prinzips vermeiden, nicht jedoch das Risiko, gegen das NCWO-Prinzip zu verstoßen. Dieses Risiko wird nun aber durch die gesetzliche Neuregelung nahezu ausgeschlossen.

Notenbankfähigkeit

Offen bleibt allerdings, wie sich die insolvenzrechtlich vorrangige Bedienung anderer Verbindlichkeiten auf die Notenbankfähigkeit (siehe Infokasten) langfristiger unbesicherter Schuldtitel deutscher Banken auswirkt. So schließen die [Leitlinien](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Notenbankfähigkeit aus, dass Schuldinstrumente nachrangig zu anderen

Definition

Notenbankfähigkeit

Notenbankfähig sind Schuldtitel, die die Europäische Zentralbank (EZB) als Sicherheiten akzeptiert, wenn sich Banken bei ihr über Refinanzierungsgeschäfte Geld leihen. Hintergrund: Die Sicherheiten sollen eine ausreichende Qualität haben, damit die Verluste der EZB möglichst gering sind, wenn eine Bank ausfällt und die entlehnten Mittel nicht zurückzahlen kann.

Schuldinstrumenten desselben Emittenten sein dürfen. Auf den ersten Blick spricht dies dafür, dass langfristige unbesicherte Schuldtitel deutscher Banken nicht mehr notesbankfähig sein können.

Auf den zweiten Blick wäre es gleichwohl folgerichtig, die Notenbankfähigkeit anzuerkennen. In der insolvenzrechtlichen Hierarchie ändert sich die Position langfristiger unbesicherter Schuldtitel nämlich nicht. Sie stehen in der Rangfolge weiterhin unmittelbar vor den nachrangigen Verbindlichkeiten des § 39 InsO. Allerdings spaltet sich die Klasse der nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten (§ 38 InsO) nun auf in nicht bail-in-fähige Forderungen, die vorrangig zu bedienen sind, und anschließend zu bedienende langfristige unbesicherte Schuldtitel. Für diese ist dadurch im Insolvenzfall zwar die Verlustquote höher. Anstatt ihnen aber die Notenbankfähigkeit völlig zu versagen, könnte die EZB einen höheren Sicherheitsabschlag bei den Refinanzierungsgeschäften in Erwägung ziehen. ■



Autor

Ingo Wallenborn

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Identifizierung und der Sanierung und Abwicklung von potenziell systemgefährdenden Instituten

Solvency II



Comply-or-Explain-Verfahren zum zweiten Paket der EIOPA-Leitlinien beendet

VA Das Comply-or-Explain-Verfahren (siehe Infokasten [Seite 27](#)) für das zweite Paket der [Leitlinien](#) zu Solvency II, die die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA am 14. September veröffentlicht hatte, ist beendet. EIOPA hat die Ergebnisse auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

BaFin: Vollständige Anwendung bis auf wenige Ausnahmen

Die BaFin hat erklärt, dass sie grundsätzlich alle bislang veröffentlichten EIOPA-Leitlinien zu Solvency II beachten und anwenden wird. Sie erwartet daher von den Unternehmen, dass diese den gesetzlichen Vorgaben zu Solvency II in einer Art und Weise nachkommen, die mit den Auslegungen dieser Vorgaben durch die Leitlinien konform ist.



Links zum Thema

EIOPA-Leitlinien zu Solvency II

www.eiopa.europa.eu

Informationen zu nicht (vollständig) anzuwendenden Leitlinien

www.bafin.de » [Aufsicht](#) » [Versicherer & Pensionsfonds](#)

Einige wenige Leitlinien hält die BaFin zwar für inhaltlich akzeptabel, kann sie jedoch nicht vollständig anwenden, weil rechtliche Hindernisse bestehen oder weil die Leitlinien die umfassende Anwendung



Auf einen Blick

Comply-or-Explain-Verfahren

Wenn die europäischen Aufsichtsbehörden [EIOPA](#), [EBA](#) oder [ESMA](#) Leitlinien oder Empfehlungen veröffentlichen, müssen die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Monaten darüber informieren, ob sie diesen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen. Falls dies nicht der Fall ist, müssen sie dies der jeweiligen europäischen Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitteilen. Dieser Prozess wird als Comply-or-Explain-Verfahren bezeichnet.

des Proportionalitätsprinzips behindern könnten. Dies hat sie EIOPA gegenüber erklärt. So steht beispielsweise eine vollständige Anwendung der zwölften Leitlinie zur Einstufung der Eigenmittel in Konflikt mit aktienrechtlichen Regelungen. Insgesamt sind neun Leitlinien zu sieben verschiedenen Themengebieten von solchen Hindernissen betroffen.

Die Hindernisse betreffen in der Regel nur einen Teil der jeweiligen Leitlinie. Im angeführten Beispiel der Leitlinie 12 innerhalb des Themengebiets „Einstufung der Eigenmittel“ etwa ist nur die Anwendung auf das Grundkapital betroffen, nicht aber auf nachrangige Verbindlichkeiten. Die BaFin wird diese Leitlinien daher teilweise anwenden, nämlich soweit keine Hindernisse bestehen. Die Unternehmen sollten also auch diese Leitlinien berücksichtigen. Nähere Informationen zu den Leitlinien, die die BaFin nicht oder nur teilweise anwenden wird, hat sie auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

Konsistente Anwendung von Solvency II

Das zweite Paket der EIOPA-Leitlinien zu Solvency II präzisiert die Vorgaben zu allen drei Säulen von Solvency II (siehe [BaFinJournal Juli 2015](#)). Es umfasst unter anderem die Leitlinien zum Berichts-

wesen und zu den Veröffentlichungspflichten sowie zum Governance-System und zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ORSA (Own Risk and Solvency Assessment). Damit ergänzt es das bereits Anfang Februar veröffentlichte erste Paket von EIOPA-Leitlinien zum neuen Aufsichtsregime (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#)). Dieses betraf vor allem die quantitativen Anforderungen und die Antragsverfahren unter Solvency II.

Insgesamt hat EIOPA 606 Leitlinien zum Start von Solvency II veröffentlicht, die 27 verschiedene Themengebiete umfassen. Sie sollen sicherstellen, dass die Vorgaben der [Solvency-II-Richtlinie](#), der dazugehörigen [Delegierten Verordnung](#) und der Durchführungsstandards in der EU einheitlich und kohärent angewandt werden. Ziel ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision – ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen. Die BaFin steht hinter diesem Ziel und war an der Erstellung der Leitlinien aktiv beteiligt. Dabei war es ihr ein besonderes Anliegen, dass die Leitlinien die Anwendung des Proportionalitätsprinzips nicht einschränken, und zwar insbesondere in Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen.

Weitere Leitlinien von EIOPA

Am 23. Oktober hat EIOPA [Leitlinien](#) zur Aufsicht über Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern in englischer Sprache veröffentlicht, die ebenfalls zum zweiten Paket der Leitlinien zu Solvency II gehören. Ihre Fertigstellung hatte sich jedoch verzögert. Die Veröffentlichung der übrigen Sprachfassungen soll im ersten Quartal 2016 erfolgen.

Darüber hinaus veröffentlichte EIOPA am 14. September [Leitlinien](#) über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität. Sie definieren die Berichtsanforderungen an große Versicherungsgruppen, -unternehmen und Drittstaat-Niederlassungen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Die BaFin hat im Comply-or-Explain-Verfahren erklärt, dass sie beabsichtigt, die Leitlinien vollständig anzuwenden. ■



Autor

Dr. Olaf Ermert

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Quantitativen Aufsicht einschließlich technischer Rückstellungen

Aufsicht vor Ort

Informationen zum Vertrieb und zur Anlageberatung aus erster Hand



WA Die Marktaufsicht der BaFin ist darauf angewiesen, verlässliche Informationen zu erhalten. Bei ihrer Vertriebsaufsicht rund um die Anlageberatung besuchen BaFin-Teams seit Ende 2012 verstärkt Privatbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Die Gespräche mit den Mitarbeitern in der Anlageberatung und der Vertriebssteuerung sind eine wichtige Erkenntnisquelle in Bezug auf die Einhaltung der Verhaltens- und Organisationspflichten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen.



Doch wie wählt die BaFin aus, mit wem sie wann spricht? Welche Themen bespricht sie vor Ort, welche Fragen stellt sie den Mitarbeitern der Institute?

Und inwiefern leisten solche Besuche einen Beitrag zum Anlegerschutz? Antworten auf diese Fragen gibt der nachfolgende Bericht.

Gesprächspartner

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zum Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, mit dem zum 1. November 2012 das Mitarbeiter- und Beschwerderegister geschaffen wurde (siehe BaFin-Journal August 2012, Juli 2013 und November 2013), besonderen Wert auf persönliche Gespräche der BaFin mit den Mitarbeitern der Institute gelegt. Sie soll „in die Fläche“ gehen und dort Präsenz zeigen, wo Verbraucher und Produktvertrieb einander begegnen: Am Arbeitsplatz der rund

Tabelle 1: Tätigkeiten bei der BaFin registrierter Mitarbeiter

	Anlageberater	Vertriebsbeauftragte
Privatbanken	45.996	8.235
Sparkassen/Landesbanken	59.502	9.684
Genossenschaftsbanken	41.008	7.134
Finanzdienstleistungsinstitute	5.285	425
Summe	151.791	25.478

Stand: 30. September 2015

154.000 Mitarbeiter, die in der Anlageberatung tätig und in die Vertriebsstrukturen ihrer Institute eingebunden sind. Sie sind bei der BaFin registriert (siehe Tabelle 1), ebenso wie die Vertriebsbeauftragten. Bei letzteren handelt es sich überwiegend um Leiter von Beraterteams, Filialen oder größeren Gebietseinheiten.

Besuche vor Ort müssen sorgfältig geplant werden. Gesprächspartner, Filialen und Themen sind zu bestimmen und die Interviews detailliert vorzubereiten.

Ihre Gesprächspartner wählt die BaFin nach risikoorientierten Gesichtspunkten aus. Dazu prüft sie unter anderem, ob bei den Beschwerden, die ihr die Institute für das Mitarbeiter- und Beschwerderegister anzeigen müssen, Konzentrationen erkennbar sind. Die BaFin-Datenbank indiziert Häufungen von Beschwerden über einzelne Mitarbeiter und macht sichtbar, welche Regionen die Beschwerden betreffen. Darüber hinaus können Beschwerden, die Verbraucher direkt an die BaFin adressieren, und Ergebnisse von Regel- und Sonderprüfungen der Kreditinstitute durch Wirtschaftsprüfer und Prüfungsverbände wichtige Anhaltspunkte liefern.

Die BaFin-Teams führen zudem thematische Untersuchungen durch – beispielsweise zum Vertrieb bestimmter Produkte. So lassen sich Trends nicht nur

über statistische Auswertungen, sondern auch anhand von Schilderungen der Bankberater ermitteln.

Die BaFin besucht Institute und Filialen mit verschiedenen Geschäfts- und Kundenmodellen und von unterschiedlicher Größe, und zwar deutschlandweit, sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Gebieten. Sie spricht mit Mitarbeitern auf allen Vertriebs Ebenen. Obgleich das (standardisierte) Privatkundengeschäft einen Schwerpunkt der Aufsicht bildet, geht es auch um die Anlageberatung für gehobene Kundensegmente. 2014

sprach die BaFin mit insgesamt 417 Anlageberatern und überprüfte 4.007 Anlageempfehlungen (siehe Tabelle 2).

Gesprächsthemen

Die Themen, die die BaFin mit den Mitarbeitern der Institute bespricht, drehen sich um die Verhaltens- und Organisationspflichten, die nach dem Sechsten Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) für die Vertriebssteuerung und die Anlageberatung gelten. So überprüft sie insbesondere, ob Anlageempfehlungen geeignet, die Anlageberater und Vertriebsbeauftragten qualifiziert, die Beratungsgespräche ausreichend dokumentiert und ob die Interessen der Kunden in der Vertriebssteuerung gewahrt sind.

Tabelle 2: Besuche der BaFin vor Ort

	2013	2014
Besuchte Organisationseinheiten	230	261
Angetroffene Mitarbeiter	1.303	1.334
davon Anlageberatung	347	417
davon Vertriebssteuerung	279	309
Überprüfte Anlageempfehlungen	2.615	4.007



Auf einen Blick

Beispiel: Fragen an Anlageberater

- Wie stellen Sie sicher, dass Ihr Kunde das empfohlene Produkt verstanden hat? Stellen Sie ihm Testfragen? Welche Rückfragen stellt Ihr Kunde?
- Wie erklären Sie Ihrem Kunden, wie ein Fonds konstruiert ist und was ein Sondervermögen ist? Hat Ihr Kunde die Unterschiede zwischen Mindesthalte- und Rückgabefrist bei Immobilien-Sondervermögen verstanden?
- Wie genau weiß Ihr Kunde, in welchen Bereich er investiert? Haben Sie mit ihm die genauen Zielinvestments des Fonds besprochen? Kennt Ihr Kunde die Zusammensetzung des Indexes oder Produktkorbs, auf dem das empfohlene Zertifikat aufbaut?

Die Interviews mit Anlageberatern und Vertriebsbeauftragten bauen auf Dokumentationen zu aktuellen Beratungsvorgängen oder zu Kundenbeschwerden auf, die die BaFin im Vorfeld ihrer Besuche anfordert. Auf dieser Basis befragt die BaFin die Mitarbeiter zum einen über ihre Tätigkeit und die Organisation des Instituts. Zum anderen überprüft sie die Kauf-, Verkaufs- und Halteempfehlungen vor dem Hintergrund des Gesamtdepotbestands bestimmter Kunden, um zu ergründen, ob die jeweilige Produktempfehlung geeignet ist. Der Infokasten (siehe oben) enthält beispielhaft einige Fragen, die die BaFin Anlageberatern stellt, um herauszufinden, ob und wie sie ihren Kunden eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für den Kauf eines Produkts an die Hand geben.

Maßnahmen zum Schutz der Anleger

Aus den Gesprächen gewinnt die BaFin nicht nur Erkenntnisse über den Einzelfall, sondern auch zur allgemeinen organisatorischen Aufstellung eines Instituts in der Anlageberatung und im Vertrieb. Die

Tätigkeit des einzelnen Mitarbeiters ist dafür oft ein wichtiges Indiz. Besuche vor Ort geben somit Aufschluss über die gelebte Vertriebsstruktur eines Instituts. Identifiziert die BaFin Vertriebsvorgaben, die Kundeninteressen beeinträchtigen könnten, ergreift sie Maßnahmen. Diese sollen der Falschberatung von Verbrauchern entgegenwirken, wie es der Gesetzgeber als Ziel des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters und der Aufsicht in der Fläche formuliert hat.

Im vergangenen Jahr etwa sprach die BaFin gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sechs Vertriebsbeauftragte formelle Verwarnungen aus (siehe [BaFinJournal Dezember 2014](#)). Über Maßnahmen der Gefahrenabwehr hinaus kann sie aufsichtsrechtliche Verstöße mit Bußgeldern ahnden. Gegenstand von Ordnungswidrigkeitenverfahren können zum Beispiel Verstöße gegen die Protokollpflicht oder die Abgabe ungeeigneter Anlageempfehlungen sein.

Die Compliance-Funktionen der Institute begleiten die Gespräche der BaFin im Institut regelmäßig und nutzen die Resultate, um die internen Prozesse anzupassen oder Mitarbeiter gezielt zu schulen. Über diesen Mechanismus werden Anlageberater zum Beispiel sensibilisiert, das „zündende Moment“ einer Beratung im Protokoll als wesentlichen Grund der Empfehlung niederzulegen – damit der Kunde auch noch nach einem Jahr nachlesen kann, warum ihm gerade dieses Produkt empfohlen wurde.

Bilanz und Ausblick

Die Besuche vor Ort haben das Bild von der Aufsichtstätigkeit der BaFin spürbar verändert. Für Kundenberater und Mitarbeiter in der Vertriebssteuerung ist es neu, mit der BaFin unmittelbar in Kontakt zu treten.

Aus Sicht der BaFin ist ihre Präsenz in der Fläche zum festen Bestandteil der Verhaltensaufsicht geworden. Solche Besuche können auch außerhalb des Bereichs der Vertriebssteuerung und der Anlageberatung Modell für die Aufsicht im Sinne des kollektiven Verbraucherschutzes sein. ■



Autor

Florian Weiterer

BaFin-Referat für Verhaltensregeln in Kreditinstituten

Praxisforum

BaFin organisiert Wissensaustausch zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt



Geldwäscheverdachtsmeldungen

Im Workshop „Geldwäscheverdachtsmeldungen“ befassten sich vorwiegend Vertreter von Strafverfolgungsbehörden mit den nationalen und internationalen Vorgaben für ein effektives Geldwäscheverdachtswesen. Angesichts der hohen Zahl von Verdachtsmeldungen – 2014 waren es bereits mehr als 24.000, ein Jahr zuvor noch unter 20.000 – gaben zahlreiche Teilnehmer zu bedenken, dass diese in der bisher praktizierten Weise

ÜG Anfang Dezember 2015 fand in Frankfurt am Main das zwölfte Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt statt. Die von der BaFin organisierte Veranstaltung richtet sich vor allem an Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden.

Anstelle von Vorträgen sah das neue Konzept für den ersten Veranstaltungstag vier parallele Workshops in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin vor, und zwar zu den Themen „Geldwäscheverdachtsmeldungen“, „Unternehmensstrafbarkeit“, „Preisbildung an den Börsen und Manipulationsmöglichkeiten“ und „Zusammenarbeit bei unerlaubten Geschäften“. Insgesamt besuchten rund 300 Teilnehmer die Workshops. Am zweiten Tag lief das Praxisforum in altbekannter Weise als Vortragsveranstaltung vor etwa 400 Interessierten im Kongresshaus Kap Europa in Frankfurt ab.

nicht mehr zu bewältigen sind. Denn die nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten müssen Meldungen derzeit sowohl an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit – FIU) beim Bundeskriminalamt (BKA) als auch an die nach Landesrecht zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Dadurch gebe es nach wie vor zu viel Doppelarbeit. Verschiedene Teilnehmer kritisierten außerdem die Tatsache, dass jede Verdachtsmeldung in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren mündet.

Auf Zustimmung stieß daher die Idee, eine zentrale Filterfunktion zu schaffen. „Auf diese Weise würden nur Meldungen an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet, die zuvor geprüft wurden“, sagte Workshop-Leiter Hans Martin Lang von der BaFin. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die für die

Strafverfolgungs- und Justizbehörden zuständigen Länder einer entsprechenden Gesetzesänderung zustimmten. „Im laufenden Jahr wird die Zahl der Verdachtsmeldungen voraussichtlich die 30.000er-Marke erreichen“, gab Lang vor diesem Hintergrund zu bedenken. Er ermutigte sowohl die Verpflichteten als auch alle beteiligten öffentlichen Stellen zum ständigen Dialog, um die bestehenden und künftigen Herausforderungen zu meistern.

Im laufenden Jahr wird die Zahl der Verdachtsmeldungen voraussichtlich die 30.000er-Marke erreichen.“

Hans Martin Lang, BaFin

Unternehmensstrafbarkeit

Welche Mittel das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht für Sanktionen gegenüber juristischen Personen bereithält, beleuchteten die Teilnehmer des Workshops „Unternehmensstrafbarkeit“ unter der Leitung des Frankfurter Oberstaatsanwalts Markus Weimann und BaFin-Expertin Dr. Julia von Buttlar. „84 Prozent der Fälle, die das Ordnungswidrigkeitenreferat der Wertpapieraufsicht bearbeitet und mit einer Geldbuße geahndet hat, betrafen Unternehmen“, berichtete von Buttlar. Schwerpunkte seien Verstöße gegen die Regeln des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zu Stimmrechtsmeldungen, Ad-hoc-Publizität, Finanzberichterstattung und Marktmanipulation. Bei der Bemessung der Höhe von Geldbußen richte sich die BaFin nach ihren WpHG-Bußgeldleitlinien. Wie die Vorgaben in der Praxis anzuwenden sind, erarbeitete von Buttlar gemeinsam mit den Teilnehmern anhand konkreter Fälle.

Oberstaatsanwalt Weimann erläuterte den Teilnehmern unter anderem die Verbandsgeldbußenhaftung nach §§ 9, 30 und 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Er betonte, dass die Staatsanwaltschaft für die Verhängung von Bußgeldern gegen juristische Personen, also etwa Unternehmen, zuständig

ist, wenn die Leitungsperson eine Straftat begangen hat. Anders sei dies beispielsweise bei Verstößen gegen das Kartellrecht. Hier könne ausschließlich das Bundeskartellamt Bußgelder verhängen. Im Verlauf des Workshops kamen die Teilnehmer zu dem Ergebnis, dass das bestehende straf- und bußgeldrechtliche Instrumentarium ausreicht, um Verstöße gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften angemessen sanktionieren zu können.

Verfall beim unerlaubten Erbringen von Zahlungsdiensten

Den Auftakt des zweiten Veranstaltungstags im Kap Europa bildete ein Vortrag des früheren Oberstaatsanwalts Dr. Hans Richter über eine aktuelle Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Eine GmbH, die Spielhallen betreibt, hatte gemietete Electronic-Cash-Terminals (EC-Terminals) zur Abhebung von Bargeld mittels einer EC-Karte in ihren Casinos aufstellen lassen. „Dies ist in Spielhallen und Bordellen üblich, weil die Betreiber vermeiden



Vortrag zum neuen Ordnungswidrigkeitenrecht: Thilo Stucke (BaFin). Auf dem Podium (v.l.) Wolfgang Samer (Europol), Jens Münzer, Regina Schierhorn, Stefan Haupt und Birgit Ortkemper (alle BaFin).

wollen, dass die Kunden die Spielhalle verlassen, um an einem Geldautomaten Bargeld abzuheben“, erklärte Richter. Der BGH bestätigte in dem Fall eine Entscheidung des Landgerichts Stuttgart (Az. 11 KLs 151 Js 103464/12). Dieses hatte die Verantwortlichen der Betreibergesellschaft zu Geldstrafen wegen Erbringung von Zahlungsdiensten ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin verurteilt. Gleichzeitig ordnete es an, dass der gesamte Betrag von 451.746 Euro, der über die Terminals an Kunden ausbezahlt wurde, zuzüglich der verlangten Gebühren dem strafrechtlichen Verfall unterliege. Die Betreibergesellschaft muss diesen Betrag entrichten, weil es sich um einen Vermögenswert handelt, der aus einer rechtswidrigen Tat stammt.

Dass auch medizinische Abrechnungsstellen der Aufsicht durch BaFin und Deutsche Bundesbank unterliegen, erfuhren die Zuhörer anhand eines

Betrugs-Falls, den BaFin-Experte Harald Limböck vorstellte. Dabei handelt es sich um ein familiengeführtes Factoring-Institut, dessen Geschäftsmodell darin besteht, Forderungen von Ärzten und Krankenhäusern gegenüber Patienten aus Behandlungsverträgen zu erwerben. „Diese gewerbsmäßige Gewährung von Vorschüssen ist eine Finanzdienstleistung im Sinne des Kreditwesengesetzes“, erklärte Limböck. Um Steuern zu hinterziehen, habe die Gesellschaft über mehrere Unternehmen in Gibraltar im großen Stil Vermögen ins Ausland verschoben und zusätzlich hohe Verluste in Deutschland generiert. „Auch zweifelhafte Erträge aus Fehl- und Doppelzahlungen durch Patienten wurden an der Steuer vorbei ins Ausland verlagert“, sagte Limböck. Auf Betreiben der BaFin traten die Geschäftsführer des Instituts schließlich ab und wurden ersetzt. „Auf diese Weise konnten wir die Abwicklung vermeiden und Arbeitsplätze retten“, erklärte Limböck. ■

Kleinanlegerschutzgesetz

BaFin-Workshop zur Novellierung des Vermögensanlagenrechts

WA Am 10. Juli 2015 ist das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten. Es bringt zahlreiche Neuerungen mit sich, auf die sich Emittenten und Anleger von Vermögensanlagen einstellen müssen. Durch verschiedene Übergangsfristen treffen diese Pflichten einige Marktteilnehmer erst ab dem 1. Januar 2016 beziehungsweise ab dem 10. Juli 2016.



Am 26. November 2015 lud die BaFin darum Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen, Emissionshäuser, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer



BaFin-Referent Dr. Jean-Pierre Bußalb: „Regelungslücken schließen“

zu einem ganztägigen Workshop ein, bei dem sie die Neuerungen des Kleinanlegerschutzgesetzes vorstellte. Rund 150 Interessierte kamen zu der Veranstaltung in die Räume der BaFin in Frankfurt am Main.

Stärkung des Anlegerschutzes

In ihrem Grußwort betonte Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, die Bedeutung des Gesetzes für den Anlegerschutz. „Das Kleinanlegerschutzgesetz macht die öffentlichen Angebote transparenter, indem es zum Beispiel die Prospektspflicht für Vermögensanlagen insbesondere auf Nachrangdarlehen und bestimmte Direktinvestments erweitert“, so Roegele. Die Exekutivdirektorin ging auch auf die neuen Befugnisse der BaFin ein, insbesondere die Produktintervention (siehe [BaFin-Journal September 2015](#)). Der Gesetzgeber habe mit dem Kleinanlegerschutzgesetz auf die negativen Erfahrungen mit Firmenpleiten im Grauen Kapitalmarkt reagiert, durch die zahlreiche Kleinanleger viel Geld verloren haben.

Susanne Bergsträsser, Gruppenleiterin der BaFin-Gruppe für Prospekte, und Ilka Meschkat, Leiterin des für Vermögensanlagen zuständigen Referats,

skizzierten die Herausforderungen, die das neue Gesetz in der Praxis mit sich bringt. Sie forderten die Zuhörer auf, Auslegungsfragen, die sich vor oder bei der Entwicklung neuer Prospekte ergeben, frühzeitig an die BaFin zu richten (siehe Infokasten „Ansprechpartner“). „Dies ist wichtig, damit wir den Anbietern Tipps geben zu können, um das Verfahren zu entzerren. Gleichzeitig können wir so frühzeitig Erfahrungen im Umgang mit den neuen Regeln gewinnen“, erklärte Meschkat.

Neue Pflichten für Marktteilnehmer

BaFin-Referent Dr. Jean-Pierre Bußalb stellte die Übergangsfristen des neuen Gesetzes vor und erläuterte die Ausnahmen von der Prospektspflicht für Angebote über Crowdfunding-Plattformen. Besonderes Augenmerk legte Bußalb auf die Erweiterung des Katalogs der Vermögensanlagen. Das Kleinanlegerschutzgesetz hat diesen um partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und „sonstige“, wirtschaftlich vergleichbare Vermögensanlagen ergänzt, die zum Beispiel einen zumindest bedingten Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren. „Der Gesetzgeber will hier bewusst Regelungslücken schließen“, betonte Bußalb.



Auf einen Blick

Ansprechpartner

Allgemeine Neuerungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz:

Dr. Jean-Pierre Bußalb, Tel. 0228 4108 3318 (Jean-Pierre.Bussalb@bafin.de)

Dr. Katharina Schermuly, Tel. 0228 4108 4366 (Katharina.Schermuly@bafin.de)

Dr. Sigrid Langner, Tel. 0228 4108 2797 (Sigrid.Langner@bafin.de)

Neue Mindestangaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung:

Anja Martin, Tel. 0228 4108 4642 (Anja.Martin@bafin.de)

Dennis Vogel, Tel. 0228 4108 2765 (Dennis.Vogel@bafin.de)

Fragen zum Kreditwesengesetz und Kapitalanlagegesetzbuch:

Verena Müller-Schmale, Tel. 0228 4108 1595 (Verena.Mueller-Schmale@bafin.de)

Stefanie Rübenach, Tel. 0228 4108 7699 (Stefanie.Ruebenach@bafin.de)

Im Fokus standen auch die neuen Kompetenzen der BaFin. BaFin-Referentin Dr. Katharina Schermuly berichtete, welche Befugnisse die BaFin im Rahmen der Marktaufsicht bei der Bewerbung von Vermögensanlagen erhalten hat. „Gerade durch Werbung gelangen Anleger oft erstmalig mit einem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage in Kontakt. Daher ist es wichtig, dass die Anbieter schon bei der Werbung auf besondere Risiken der Vermögensanlage hinweisen“, stellte Schermuly klar. Weitere neue Befugnisse der BaFin seien die Nachforderung zusätzlicher Angaben im Verkaufsprospekt, die Veröffentlichung von Maßnahmen auf der Internetseite der BaFin sowie die Anordnung von Sonderprüfungen zur Überprüfung der Rechnungslegung der Anbieter von Vermögensanlagen.

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die BaFin-Experten Anja Martin und Dennis Vogel erläuterten anhand von Beispielen die neuen Mindestangaben, die für Verkaufsprospekte vorgeschrieben und Bestandteil der Vollständigkeitsprüfung der BaFin sind. Zentrale neue Mindestangabe, die in jeden Verkaufsprospekt aufzunehmen ist, sind Informationen über die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung nach § 13a Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). „Gefordert ist hier eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten. Sie hat an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt zu erfolgen, das heißt im ersten Drittel.“ Weitere wesentliche Neuerungen sind die Erweiterung der Pflichtangaben zum Anlageobjekt gemäß § 9 Absatz 2 VermVerkProspV und die Vorgabe, dass der Jahresabschluss in bestimmten Fällen um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen ist. „Das Testat des Wirtschaftsprüfers hat diese Kapitalflussrechnung zu berücksichtigen“, gaben die Experten zu bedenken.



Hinweis

Weitere Informationen

Einen ausführlichen Beitrag zum Inhalt des Kleinanlegerschutzgesetzes finden Sie im [BaFinJournal Januar 2015](#).

Kreditwesengesetz und Kapitalanlagegesetzbuch

Die BaFin-Expertinnen Verena Müller-Schmale und Stefanie Rübenach referierten über prospektnahe Abgrenzungsfragen zum Kreditwesengesetz (KWG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Verknüpfung zum Vermögensanlagengesetz und zur Prospektprüfung ist deshalb so eng, weil das Vorliegen eines Einlagengeschäfts nach dem KWG und das Vorliegen eines alternativen Investmentvermögens (Alternativer Investmentfonds – AIF) nach dem KAGB ausschließen, dass es sich um eine Vermögensanlage handelt.

Zudem gaben die Referentinnen rechtliche Hinweise zum Crowdfunding (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)). Je nach vertraglicher Ausgestaltung können bankaufsichtsrechtliche Erlaubnispflichten sowohl für die Nutzer als auch für die Betreiber der Plattform bestehen. „Hier kommen vor allem aufsichtsrechtliche Erlaubnispflichten nach dem KWG, dem KAGB und dem [Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz](#) in Betracht“, erklärten die Referentinnen.

Tipps aus der Praxis der Prospektprüfung

Zum Abschluss gab BaFin-Referentin Dr. Sigrid Langner praktische Tipps, die Anbieter und Emittenten beachten sollten, wenn sie ihre Prospekte bei der BaFin prüfen lassen. „Ich appelliere an Ihre Eigenverantwortung, nur vollständige Verkaufsprospekte einzureichen und zum Beispiel durch die Benennung von Abwesenheitsvertretern zu gewährleisten, dass eine zügige Bearbeitung möglich ist.“ Die Anbieter hätten zudem zu berücksichtigen, dass die Prospektgültigkeit fortan auf zwölf Monate begrenzt sei. Wollen sie das öffentliche Angebot fortführen, müssen sie danach somit einen neuen Verkaufsprospekt erstellen und von der BaFin billigen lassen.

Zudem seien durch die Umsetzung des Kleinanlegerschutzgesetzes die Anforderungen an das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gestiegen sowie Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten geschaffen worden, die Emittenten nach dem Ende eines öffentlichen Angebots treffen (Ad-hoc-Pflichten), betonte Langner. Sie berichtete außerdem, dass das Prospektbilligungsverfahren von einer Fest- auf eine Rahmengebühr umgestellt worden ist. ■



Auf einen Blick

Vorträge

Die Vortragsfolien der Veranstaltung sind auf der [Internetseite](#) der BaFin veröffentlicht.

Treuhänder

Infoveranstaltung: BaFin stellt Konsultationsentwürfe von Rundschreiben vor

VA Die Entwürfe des novellierten Treuhänder-Rundschreibens und des neuen Sicherungsvermögens-Rundschreibens für Solvency-I-Unternehmen (siehe Infokasten [Seite 38](#)) standen im Mittelpunkt der zweiten Treuhänder-Infoveranstaltung der BaFin am 11. November 2015 in Bonn. Vor etwa 240 Treuhändern (siehe Infokasten [Seite 37](#)), Unternehmens- und Verbandsvertretern erläuterte die Versicherungsaufsicht die Inhalte der Entwürfe, die sie bis zum 8. Dezember öffentlich konsultiert hat (siehe [BaFinJournal](#) November 2015).



Entwurf des Treuhänder-Rundschreibens

Das überarbeitete Treuhänder-Rundschreiben konkretisiert die Aufgaben und Befugnisse des

Treuhänders und definiert einen neuen Prüfungsmaßstab für das Sicherungsvermögen. Hintergrund ist die Umsetzung von Solvency II durch die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG neu) vom 1. April 2015.



Links zum Thema

**Entwurf des novellierten
Treuhänder-Rundschreibens**

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Konsultationen](#)

**Entwurf des neuen Sicherungs-
vermögens-Rundschreibens**

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Konsultationen](#)

Axel Oster, als BaFin-Abteilungsleiter unter anderem zuständig für Grundsatzfragen zur Kapitalanlage, sagte in seiner Begrüßung, dass Unternehmen und Aufsicht mit der Scharfschaltung von Solvency II am 1. Januar 2016 vor allem bei der Kapitalanlage vor erhebliche Neuerungen gestellt würden. Dies gelte insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent-Person-Principle). Betroffen sei auch der Treuhänder für das Sicherungsvermögen, der – als verlängerter Arm der Aufsicht – die Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens prüfe. Oster betonte, dass das Amt des Treuhänders auch nach der VAG-Novelle von großer Bedeutung sei. Seine Aufgaben (siehe Infokasten) blieben im Grunde bestehen. Der Solvency-II-Treuhänder habe künftig lediglich die Vorgaben von Solvency II zu berücksichtigen.

Prinzip der unternehmerischen Vorsicht

Marc Wolbeck, Leiter des BaFin-Grundsatzreferats Kapitalanlage, erläuterte die Unterschiede zwischen der regelbasierten Kapitalanlage von Solvency-I-Unternehmen und der prinzipienbasierten Kapitalanlage von Solvency-II-Versicherern.

Beim Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, der für Solvency-II-Unternehmen gelte, handele es sich in erster Linie um einen Verhaltensstandard. Der Versicherer habe bei den Prozessen, mit denen er seine Anlagestrategien entwickle, annehme, umsetze und überwache, stets Vorsicht walten zu lassen.

Wolbeck führte aus, dass der Anlagefreiheit von Unternehmen, die unter Solvency II fallen, eine höhere

Eigenverantwortung und deutlich höhere Anforderungen an das Risikomanagement gegenüberstünden. Hierbei spielten die Leitlinien der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA zur Investitionstätigkeit von Versicherern eine wichtige Rolle, vor allem die Risikomanagement-Leitlinie für das Anlageisiko (Leitlinie 25). Danach hat das Unternehmen einen internen Anlagekatalog zu schaffen, in dem es den Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit für das gesamte Portfolio definiert und beschreibt, wie es diesen erreichen will.

Prüfungsmaßstab

BaFin-Experte Timo Schulz ging anschließend näher auf die Neuerungen des überarbeiteten Treuhänder-Rundschreibens ein. Besonders tiefgreifend seien die Änderungen zum Prüfungsmaßstab des Treuhänders.

So sollten Solvency-I- und Solvency-II-Treuhänder künftig nach eigenem Ermessen entscheiden, in welchem Umfang sie eine einzelne Kapitalanlage prüfen. Es gelte das Prinzip der Proportionalität. Die Intensität der Prüfung richtet sich also nach dem Risiko der Anlage. Der Treuhänder habe vor allem Art, Umfang und Komplexität einer Anlage zu berücksichtigen. Er dürfe sich aber, erläuterte Schulz, bei der Kapitalanlageprüfung auch auf Informationen weiterer Risikofunktionen stützen, etwa des Risikomanagements.

Zudem solle der Treuhänder eines Solvency-II-Unternehmens vom 1. Januar an die Eignung der Kapitalanlagen für das Sicherungsvermögen anhand des internen Anlagekatalogs prüfen, den das



Definition

Aufgaben des Treuhänders

Der Treuhänder prüft das Sicherungsvermögen von Unternehmen. Er trägt dafür Sorge, dass sie die aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die Anlage, die Sicherstellung und die Überwachung des Sicherungsvermögens einhalten.

Unternehmen entsprechend der EIOPA-Leitlinie 25 aufzustellen habe. Dabei diene der interne Anlagekatalog dem Treuhänder als Sorgfaltsmaßstab. Er solle allerdings nicht prüfen, ob dieser Katalog geeignet sei, den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht umzusetzen. Dies sei Aufgabe des Unternehmens.

Fonds prüfen

Durch Solvency II gilt nun für alle Kapitalanlagen der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Konkret bedeutet dies, dass dieses Prinzip auch die Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV) umfasst. Daher hat der Treuhänder unter Solvency II die Pflicht, Fonds der FLV auf ihre qualitative Eignung für das Sicherungsvermögen zu prüfen.

Bei seiner Prüfung soll der Treuhänder auf Unterlagen zurückgreifen können, die ihm das Unternehmen zur Verfügung stellt. Welche Inhalte das Unternehmen zusammenstellt, entscheidet es im Rahmen der Anlagefreiheit und entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht selbst.

Weitere Änderungen

Weitere Änderungen im Treuhänder-Rundschreiben sind der Hinweis auf die vom 1. Januar 2016 an geltende Pflicht, für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr einen Treuhänder zu bestellen, und das ausdrückliche Erfordernis, dass der Treuhänder zeitlich in der Lage sein muss, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Zudem wurden die starren Fristen für Wertauskünfte von Pensionsfonds bei der Investition in Rückdeckungsversicherungen gestrichen sowie der Zeitpunkt der Sicherstellung des Vermögenswerts und die Rolle des Treuhänders im Konsortialgeschäft konkretisiert.

Sicherungsvermögens-Rundschreiben für Solvency-I-Unternehmen

Das neue Sicherungsvermögens-Rundschreiben richtet sich an Unternehmen, die weiterhin unter die Regelungen von Solvency I fallen (siehe Infokasten). Im aktuellen Sicherungsvermögens-Rundschreiben 12/2005 (VA) erhalten Unternehmen Hinweise dazu, wie sie das Sicherungsvermögensverzeichnis zu



Auf einen Blick

Aufsicht nach Solvency I oder Solvency II?

Nicht unter die neuen Regelungen nach Solvency II fallen folgende Unternehmen:

- kleine Versicherungsunternehmen nach § 211 des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG neu)
- Sterbekassen nach § 218 VAG neu
- Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskassen nach § 232 VAG neu und Pensionsfonds nach § 236 VAG neu)
- Sicherungsfonds nach § 223 VAG neu
- öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben (§ 2 VAG neu)
- die landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung gemäß § 140 Absatz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII).

führen haben, das sie jährlich bei der BaFin einreichen müssen. Da aber vom 1. Januar 2016 an die Solvency-I- und die Solvency-II-Unternehmen ihr Sicherungsvermögen nach grundlegend verschiedenen Voraussetzungen anlegen, hat sich die BaFin entschieden, zwei separate Rundschreiben herauszugeben.

Der Entwurf des Sicherungsvermögens-Rundschreibens für Solvency-I-Unternehmen orientiert sich an der Systematik des alten Rundschreibens. Er sieht nur geringfügige inhaltliche Änderungen vor, und zwar verweist er nun auf die ab 2016 geltende Anlageverordnung für Solvency-I-Unternehmen und das novellierte VAG.

Damit die Adressaten genügend Zeit haben, ihre IT auf die neuen Sicherungsvermögensverzeichnis-Vordrucke umzustellen, tritt das überarbeitete Rundschreiben erst am 1. Januar 2017 in Kraft. Bis dahin gilt für Solvency-I-Unternehmen das Rundschreiben 12/2005 (VA) fort.

Rundschreiben für Solvency-II-Unternehmen

Der Entwurf eines Sicherungsvermögens-Rundschreibens für Solvency-II-Unternehmen ist derzeit in Arbeit. Er soll im kommenden Jahr konsultiert werden und voraussichtlich ebenfalls Anfang 2017 in Kraft treten. Bis dahin können Solvency-II-Versicherer die Vordrucke des alten Rundschreibens für ihre Sicherungsvermögensverzeichnisse nutzen. ■



Auf einen Blick

Vorträge

Die BaFin hat auf ihrer Internetseite die [Vortragsfolien](#) und weitere [Informationen](#) veröffentlicht, die für Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens relevant sind.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



Einlagensicherung

BaFin veröffentlicht aktualisierte Broschüre für Verbraucher

BA Aufgrund des neuen Einlagensicherungsgesetzes (siehe BaFinJournal Juli 2015), mit dem die europäische Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, hat die BaFin ihre Broschüre zum Thema Einlagensicherung aktualisiert. Sie erklärt Verbrauchern, wie die Sicherungssysteme in Deutschland funktionieren und welche Gelder, Forderungen und Verträge geschützt sind.

Gerät eine Bank oder ein Wertpapierhandelsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten, schützen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in gewissem Umfang Guthaben und Forderungen der Kunden und Anleger. Ähnliches gilt für Lebens- und private Krankenversicherungsunternehmen: Die Verträge mit ihnen sind ebenfalls abgesichert und werden weitergeführt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Broschüre zur Einlagensicherung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [Broschüren](#)



Hinweis

Einlagensicherungsgesetz

Weitere Informationen zum Einlagensicherungsgesetz finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

Zahlungskontengesetz

Entwurf: Basiskonto und weitere Rechte für Verbraucher

BA Das Bundesfinanzministerium hat einen Regierungsentwurf zur Umsetzung der europäischen Zahlungskontenrichtlinie vorgelegt. Der Entwurf sieht ein neues Zahlungskontengesetz (ZKG) vor,

Definition

Basiskonto

Das Basiskonto ist ein Zahlungskonto, das grundlegende Dienstleistungen wie Einzahlung, Auszahlung, Überweisung, Lastschrift und bargeldloses Bezahlen mit Karte ermöglicht. Einen Anspruch auf Einräumung eines Überziehungskredits soll es jedoch nicht geben.

das jedem Verbraucher in der EU das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto (siehe Infokasten) einräumen soll. Ziel ist es, Menschen zu helfen, die im Moment kein Kreditinstitut finden, das ein Girokonto für sie führen will.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Verbraucher bei jedem Kreditinstitut ein Basiskonto eröffnen können, das Zahlungskonten für Verbraucher am Markt anbietet. Verweigert ein Kreditinstitut die Kontoeröffnung, sollen Verbraucher bei der BaFin die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens beantragen können. Die BaFin wird dann prüfen, ob sich das Kreditinstitut auf einen der im Gesetz genannten Verweigerungsgründe berufen kann, zum Beispiel eine Verurteilung des Antragstellers wegen einer Straftat zum Nachteil des Instituts, seiner Mitarbeiter oder Kunden. Ist das nicht der Fall, hat sie anzuordnen, dass das Kreditinstitut ein Basiskonto eröffnen muss.

Die Zahlungskontenrichtlinie ist bis zum 18. September 2016 ins deutsche Recht umzusetzen. Das Recht auf ein Basiskonto soll aber voraussichtlich schon vorher wirksam werden, nämlich zwei Monate, nachdem das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Erst dann kann die BaFin Anträge auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens entgegennehmen.

Service und Transparenz

Der Gesetzesentwurf enthält darüber hinaus weitere Vorschriften, die für Verbraucher nützlich sein können. So sollen Kreditinstitute verpflichtet werden,

einen Service zur Verfügung zu stellen, der Verbraucher beim Kontowechsel unterstützt, zum Beispiel durch die automatische Übertragung bestehender Daueraufträge und Lastschriftmandate. Das Recht auf Kontowechselhilfe soll am 18. September 2016 in Kraft treten.

Zudem sollen die Institute ihren Kunden künftig eine Entgeltinformation und eine Entgeltaufstellung zur Verfügung stellen müssen. Dies soll für eine höhere Transparenz bei den Entgelten sorgen. Die Entgeltinformation soll die Entgelte für die wichtigsten – nicht alle – Dienste enthalten, die mit dem Zahlungskonto verbunden sind. In der Entgeltaufstellung soll das Institut mindestens einmal jährlich alle Entgelte auflisten, die tatsächlich für das jeweilige Zahlungskonto angefallen sind. Die Pflicht zur Bereitstellung einer Entgeltinformation und -aufstellung kann jedoch erst neun Monate nach Erlass eines entsprechenden Durchführungsrechtsakts durch die Europäische Kommission in Kraft treten. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat bis zum 18. September 2016 einen Entwurf für diesen Rechtsakt vorzulegen.

Auch für diese Verbraucherschutzvorschriften soll die BaFin zuständig sein. Zudem soll es zertifizierte Internetseiten geben, auf denen Verbraucher die Angebote verschiedener Zahlungsdienstleister vergleichen können. Für die Zertifizierung werden so genannte Konformitätsbewertungsstellen zuständig sein, die die Deutsche Akkreditierungsstelle vorab akkreditieren muss. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Regierungsentwurf finden Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de

IBAN-Diskriminierung

Verstoß gegen SEPA-Verordnung

BA Noch immer kommt es vor, dass Unternehmen ihren Kunden anbieten, per Lastschrift zu bezahlen, diese Möglichkeit aber auf deutsche Girokonten beschränken. Dieses Verhalten, das auch als „IBAN-Diskriminierung“ bezeichnet wird, findet man zum

Beispiel häufig bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen im Internet.

Dies verstößt aus Sicht der BaFin gegen Artikel 9 Absatz 2 der europäischen SEPA-Verordnung. Danach darf ein Unternehmen, das Lastschriften zum Einzug von Forderungen verwendet, dieses Verfahren nicht auf Konten aus einem bestimmten Mitgliedstaat beschränken. Vielmehr muss es alle europäischen Konten zulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind.

Adressat: Nutzer von Zahlungsdiensten

Während die meisten anderen Vorschriften der SEPA-Verordnung nur für Zahlungsdienstleister gelten, richtet sich Artikel 9 an die Nutzer von Zahlungsdiensten, insbesondere an die Unternehmen der Realwirtschaft. Das Ziel des Vorhabens SEPA (Single Euro Payments Area – Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) ist es ja gerade, Hindernisse für das grenzüberschreitende bargeldlose Bezahlen im Euroraum zu beseitigen. Dazu genügt es nicht, grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften technisch zu vereinfachen, wie es durch die Verwendung der internationalen Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) und des Bank-Identifizierungscodes BIC (Bank Identifier Code) geschehen ist. Sie müssen vielmehr auch in der Praxis akzeptiert werden.

Unternehmen, die Lastschriften nur von deutschen Girokonten akzeptieren, müssen damit rechnen, von Wirtschafts- oder Verbraucherverbänden gemäß der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf Unterlassung verklagt zu werden. ■

Keine Aufsicht

Karatbars International GmbH ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

BA Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Karatbars International GmbH, Stuttgart, keine Erlaubnis für ihre Geschäftstätigkeit erteilt hat. Das Unternehmen unterliegt daher nicht ihrer Aufsicht.

Auf verschiedenen englischsprachigen Internetseiten, welche direkt mit der Internetseite der Karatbars International GmbH unter www.karatbars.com verknüpft sind, finden sich Behauptungen, wonach „Karatbars International“ von der BaFin empfohlen beziehungsweise gutgeheißen werde. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Die BaFin empfiehlt keine Anbieter oder Anlageprodukte. ■

Warnung

Rapid Nutrition PLC: Kaufempfehlungen für Aktien

WA Derzeit werden nach Informationen der BaFin die Aktien der Rapid Nutrition PLC (ISIN: GB00BLG2TX24) durch telefonische Werbeanrufe (Cold Calling) zum Kauf empfohlen. Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass dabei unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden.

Die BaFin hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Anlegern wird geraten, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden sie in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage.

Die Rapid Nutrition PLC hat der BaFin inzwischen schriftlich mitgeteilt, dass sie zu keiner Zeit telefonische Werbeanrufe veranlasst habe. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin: www.bafin.de » [Verbraucher](#)

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Agrofinanz GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der Agrofinanz GmbH, Kleve, aufgegeben, das von ihr unerlaubt betriebene Einlagengeschäft einzustellen und durch unverzügliche Rückzahlung an die Kapitalgeber abzuwickeln. Nicht ausreichend für die Rückabwicklung ist die Kündigung des bisherigen und der Abschluss eines anderen, den Kapitalgeber schlechter stellenden Vertrags.

Die Agrofinanz GmbH hatte auf der Grundlage eines so genannten „Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrags“ gewerbsmäßig Gelder angenommen und deren unbedingte Rückzahlung versprochen, ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Den Antrag der Agrofinanz GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung der BaFin anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 23. November 2015 abgelehnt. ■

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG: Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft sofort einzustellen und die Darlehensverträge unverzüglich abzuwickeln.

Das in Hamburg ansässige Pfandleihhaus belieh Inhabergrundschuldbriefe und Inhaberaktien. Es betreibt hierdurch das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

K.i.B. Kompetenz in Beratung GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der K.i.B. Kompetenz in Beratung GmbH, Kirchheim unter Teck, die Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts aufgegeben.

Auf der Grundlage von Verträgen unter den Bezeichnungen „KiB – ENERGIE RENDITE EUROPA, Kauf-, Mietvertrag mit Rückkaufoption“, „Kaufvertrag über Photovoltaikmodule“, „Mietvertrag mit Verlängerungsoption“ und „Kaufangebot über Photovoltaikmodule“ hat sich die K.i.B. Kompetenz in Beratung GmbH gegenüber Kunden zum unbedingten Rückkauf der zuvor an diese verkauften Photovoltaikmodule zum ursprünglichen Verkaufspreis verpflichtet.

Mit der Annahme der Kaufpreise für die Photovoltaikmodule auf der Grundlage der genannten Verträge betreibt das Unternehmen das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Die K.i.B. Kompetenz in Beratung GmbH ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

AFIS Aktivefinanzsysteme GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der AFIS Aktivefinanzsysteme GmbH, Schömberg, aufgegeben, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft abzuwickeln. Die Gesellschaft muss die Gelder unverzüglich und vollständig an die Anleger zurückzahlen.

Die AFIS Aktivefinanzsysteme GmbH nahm Gelder auf der Grundlage individueller „Zeichnungsscheine für eine Inhaberschuldverschreibung“ entgegen, in denen sie sich zur unbedingten Rückzahlung der angenommenen Gelder an die Anleger verpflichtete. Zu einer Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen an die Anleger kam es nur in Ausnahmefällen.

Die Inhaberschuldverschreibungen waren kein Teil einer erlaubnisfreien Gesamtemission. Mit der Annahme der Gelder auf der Grundlage des „Zeichnungsscheins für eine Inhaberschuldverschreibung“ betreibt die AFIS Aktivefinanzsysteme GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG

Die BaFin hat der Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben

*Versicherungsunternehmen:
Aioi Nissay Dowa Life Insurance
of Europe AG (1318),
Carl-Zeiss-Ring 25,
85737 Ismaning*

VA 44-I 5079-FR-1318-2015/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Covea Insurance plc

Das britische Versicherungsunternehmen Covea Insurance plc ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
Covea Insurance plc (9399),
2 Norman Place,
RG1 8DA, Reading, Berkshire,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2015/0008

IZA Zorgverzekeraar N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen IZA Zorgverzekeraar N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
IZA Zorgverzekeraar N.V. (9404),
Nieuwe Stationsstraat 12,
6811 KS Arnhem,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2015/0006

IZZ Zorgverzekeraar N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen IZZ Zorgverzekeraar N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
IZZ Zorgverzekeraar N.V. (9405),
Nieuwe Stationsstraat 12,
6811 KS Arnhem,
Niederlande

VA 26-I 5000-NL-2015/0005

N.V. Univé Zorg

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. Univé Zorg ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
N.V. Univé Zorg (9406),
Nieuwe Stationsstraat 12,
6811 KS Arnhem,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2015/0004

N.V. VGZ Cares

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. VGZ Cares ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
N.V. VGZ Cares (9409),
Nieuwe Stationsstraat 12,
6811 KS Arnheim,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2015/0008

N.V. Zorgverzekeraar UMC

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. Zorgverzekeraar UMC ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
N.V. Zorgverzekeraar UMC (9408),
Nieuwe Stationsstraat 12,
6811 KS Arnheim,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2015/0007

OWM Zorgverzekeraar Zorg en Zekerheid U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen OWM Zorgverzekeraar Zorg en Zekerheid U.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
OWM Zorgverzekeraar Zorg en Zekerheid U.A.
(9403),
Haagse Schouwweg 12,
2332 AK Leiden,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2015/0002

PSA Insurance Europe Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen PSA Insurance Europe Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
PSA Insurance Europe Limited (9402),
53, MIB House,
Abate Rigord Street,
XBX 1122, Ta'Xbiex,
MALTA

VA 26-I 5000-MT-2015/0002

PSA Life Insurance Europe Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen PSA Life Insurance Europe Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
PSA Life Insurance Europe Limited (9401),
53, MIB House,
Abate Rigord Street,

*XBX 1122, Ta'Xbiex,
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-2015/0001

Unum Ltd

Das britische Versicherungsunternehmen Unum Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

*Versicherungsunternehmen:
Unum Ltd (9400),
Milton Court,
Westcott Road,
RH4 3LZ, Dorking, Surrey,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2015/0009

VGZ Zorgverzekeraar N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen VGZ Zorgverzekeraar N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:
VGZ Zorgverzekeraar N.V. (9407),
Nieuwe Stationsstraat 12,
6811 KS Arnhem,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2015/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

TARGO Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 03.11.2015 der TARGO Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
TARGO Versicherung AG (5790),
Proactiv-Platz 1,
40721 Hilden*

VA 43-I 5000-5790-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Allianz Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Belgien, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Portugal, Schweden, Polen, Ungarn und Tschechien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

*Allianz Lebensversicherungs-AG (1006),
Reinsburgstraße 19,
70178 Stuttgart*

VA 41-I 5079-BE-1006-2015/0001

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Großbritannien und Irland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teile A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

a) Kraftfahrzeuge

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

*DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (5771),
Hafenstraße 32,
22880 Wedel*

VA 32-I 5079-GB-5771-2015/0001

VA 32-I 5079-IE-5771-2015/0001

Vereinigte Tierversicherung Ges. a.G.

Die BaFin hat der Vereinigte Tierversicherung Ges. a.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

f) unvorhergesehene Geschäftskosten

g) Wertverluste

i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Versicherungsunternehmen:

*Vereinigte Tierversicherung Ges. a.G. (5348),
Raiffeisenplatz 1,
65189 Wiesbaden*

VA 22-I 5079-FR-5348-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA France IARD

Das französische Versicherungsunternehmen AXA France IARD ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

*AXA France IARD (7595),
313 Terrasses de l'Arche,*

92727 Nanterre Cedex,
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7595-2015/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Delta Lloyd Schadeverzekering N.V., Niederlassung Wiesbaden

Das niederländische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. hat Herrn Gerard van Roojen mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. (7048),
P.O. Box 1000,
BA Amsterdam,
NIEDERLANDE

Niederlassung:
Delta Lloyd Schadeverzekering N.V.,
Niederlassung Wiesbaden (5900),
Abraham-Lincoln-Park 1,
65189 Wiesbaden,
DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:
Herr Gerard van Roojen

VA 26-I 5004-NL-5900-2015/0001

Genworth Financial Mortgage Insurance Limited Niederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Genworth Financial Mortgage Insurance Limited hat Herrn Thomas Ehrhardt zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Genworth Financial Mortgage
Insurance Limited (7776),
566 Chiswick High Road,
W4 5XR, London,
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
Genworth Financial Mortgage Insurance
Limited Niederlassung für Deutschland (5116),
Martin-Behaim-Straße 22,
63263 Neu-Isenburg,
DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:
Herr Thomas Ehrhardt

VA 26-I 5004-GB-5116-2015/0001

Royal & Sun Alliance Insurance Plc Direktion für die Bundesrepublik Deutsch- land

Das britische Versicherungsunternehmen Royal & Sun Alliance Insurance Plc hat Herrn Lars Heyen mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009),
Chart Way, St Marks Court,
RH12 1XL, Horsham,
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
Royal & Sun Alliance Insurance Plc
Direktion für die Bundesrepublik Deutschland
(5160),
Waidmarkt 11,
50676 Köln,
DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:
Herr Lars Heyen

VA 26-I 5004-GB-5160-2015/0002

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Aviva Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance Limited mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Hartford Financial Products International Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Aviva Insurance Limited (7053),
 P.O. Box 4,
 NR1 3NG, Norfolk,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Hartford Financial Products International Limited
 (9084),
 55 Mark Lane, Corn Exchange,
 EC3R 7NE, London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7053-2015/0001

Excess Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Excess Insurance Company Limited mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Hartford Financial Products International Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Excess Insurance Company Limited,
 The Warren, Worthing,
 BN14 9QD, West Sussex,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Hartford Financial Products International Limited
 (9084), 55 Mark Lane, Corn Exchange,
 EC3R 7NE, London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7053-2015/0001

CMI Insurance (Luxemburg) S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen CMI Insurance (Luxemburg) S.A. mit Wirkung vom 20. Oktober 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 CMI Insurance (Luxemburg) S.A. (7600),
 36, Rangwee,
 L-2412 Luxembourg,
 LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
 33 Old Broad Street,
 EC2N 1HZ London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-LU-7600-2015/0001

Marine Shipping Mutual Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Marine Shipping Mutual Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. November 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen The North of England Protecting & Indemnity Association Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Marine Shipping Mutual Insurance Company Limited,
The Quayside,
Tyne & Wear,
NE1 3DU, Newcastle upon Tyne,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
The North of England Protecting & Indemnity
Association Limited (7709),
The Quayside,
Tyne & Wear,
NE1 3DU, Newcastle upon Tyne,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7709-2015/0001

Rothesay Assurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Rothesay Assurance Limited mit Wirkung vom 30. November 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Rothesay Life Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Rothesay Assurance Limited,
Level 25,
The Leadenhall Building,
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AB, London,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Rothesay Life Limited (9288),
Level 25,
The Leadenhall Building,
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AB, London,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9288-2015/0001

Royal & Sun Alliance Insurance Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG wird das britische Versicherungsunternehmen

Royal & Sun Alliance Insurance Plc mit Wirkung vom 1. Januar 2016 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das italienische Versicherungsunternehmen ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni Società Mutua di Assicurazioni übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009),
St. Mark's Court, Chart Way,
RH12 1XL, Horsham, West Sussex,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni
Società Mutua di Assicurazioni (9397),
Piazza delle Donne Lavoratrici, 2,
38123 Trento,
 ITALIEN

VA 26-I 5000-GB-7009-2015/0001

Sun Insurance Office Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG wird das britische Versicherungsunternehmen Sun Insurance Office Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das italienische Versicherungsunternehmen ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni Società Mutua di Assicurazioni übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Sun Insurance Office Limited (7018),
20 Fenchurch Street,
EC3M 3AU, London,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni
Società Mutua di Assicurazioni (9397),
Piazza delle Donne Lavoratrici, 2,
38123 Trento,
 ITALIEN

VA 26-I 5000-GB-7009-2015/0001

UBS Global Life AG

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das liechtensteinische Versicherungsunternehmen UBS Global Life AG mit Wirkung vom 27. November 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen UBS International Life Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 UBS Global Life AG (7850),
 Zollstrasse 34,
 LI-9490 Vaduz,
 LIECHTENSTEIN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 UBS International Life Limited (7773),
 2nd Floor, 1 George's Quay Plaza,
 George's Quay,
 Dublin 2,
 IRLAND

VA 26-I 5000-LI-7850-2015/0001

Verschmelzung

VHV Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 27. August 2015 die Verschmelzung der VHV Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Hannoverschen Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 VHV Lebensversicherung AG (1314),
 VHV-Platz 1,
 30177 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Hannoversche Lebensversicherung AG (1312),
 VHV-Platz 1,
 30177 Hannover

VA 37-I 5000-1314-2014/0001

Namensänderung

Delta Lloyd Lebensversicherung AG

Die Delta Lloyd Lebensversicherung AG hat ihren Namen in Athene Lebensversicherung AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Delta Lloyd Lebensversicherung AG (1017),
 Abraham-Lincoln-Park 1,
 65189 Wiesbaden

Neuer Name/Anschrift:
 Athene Lebensversicherung AG (1017),
 Abraham-Lincoln-Park 1,
 65189 Wiesbaden

VA 22-I 5002-1017-2015/0001

Irish Dairy Board Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Irish Dairy Board Insurance Limited hat ihren Namen in Ornua Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Irish Dairy Board Insurance Limited (7969),
 13-17 Dawson Street,
 Dublin 2,
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Ornua Insurance dac (7969),
 13 Fitzwilliam Street Upper,
 Dublin 2,
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7969-2015/0001

Probus Insurance Company Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Probus Insurance Company Europe Limited hat ihren Namen in Probus Insurance Company Europe DAC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Probus Insurance Company Europe Limited (7455),
 Hertz Europe Service Centre,

Swords Business Park,
Swords,
Co. Dublin,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Probus Insurance Company Europe DAC (7455),
Hertz Europe Service Centre,
Swords Business Park,
Swords,
Co. Dublin,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7455-2015/0001

Uelzener Lebensversicherungs-AG

Die Uelzener Lebensversicherungs-AG hat ihren Namen in Frankfurter Lebensversicherung AG und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Uelzener Lebensversicherungs-AG (1152),
Veerßer Straße 65/67,
29525 Uelzen

Neuer Name/Anschrift:
Frankfurter Lebensversicherung AG (1152),
Bockenheimer Landstraße 10,
60323 Frankfurt am Main

VA 21-I 5002-1152-2015/0001

Adressänderung

IBM Deutschland Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der IBM Deutschland Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
IBM Deutschland Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2241),
Am Fichtenberg 1,
71083 Herrenberg

Neue Anschrift:
IBM Deutschland Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2241),
IBM-Allee 1,
71139 Ehningen

VA 12-I 5002-2241-2015/0001

Red Sands Insurance Company (Europe) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Red Sands Insurance Company (Europe) Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Red Sands Insurance Company (Europe) Limited (9100),
Suite 912c,
Europort,
GIBRALTAR

Neue Anschrift:
Red Sands Insurance Company (Europe) Limited (9100),
23 Ocean Village Promenade,
Ocean Village Business Centre,
Level 3,
GIBRALTAR

VA 37-I 5000-9100-2014/0001

White Rock Insurance (Europe) PCC Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete White Rock Insurance (Europe) PCC Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
White Rock Insurance (Europe) PCC Limited (7926),
53, Abate Rigord Street,
TA'BIEX MSD 12,
GIBRALTAR

Neue Anschrift:
White Rock Insurance (Europe) PCC Limited (7926),
Suite 913 Europort,
GIBRALTAR

VA 37-I 5000-7926-2014/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Adriatic-Slovenica, zavarovalna družba d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Adriatic-Slovenica, zavarovalna družba d.d. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

*Versicherungsunternehmen:
Adriatic-Slovenica, zavarovalna družba d.d. (7861),
Ljubljanska Cesta 3a,
6000 Koper,
SLOWENIEN*

VA 26-I 5000-SI-7861-2015/0001

Widerruf der Erlaubnis

Hanseatica Rückversicherung-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. November 2015 gemäß § 121c Abs. 1 Satz 1 VAG die der Hanseatica Rückversicherung-Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen.

*Versicherungsunternehmen:
Hanseatica Rückversicherung-Aktiengesellschaft,
Hafenstraße 32,
22880 Wedel*

VA 32-I 5000-6935-2015/0003

Beendigung der Liquidation

CIC (Deutschland) AG i.L.

Die Liquidation des CIC (Deutschland) AG i.L. ist beendet. Die Firma ist erloschen.

*Versicherungsunternehmen:
CIC (Deutschland) AG i.L. (5040),
Lengerckestraße 48,
22049 Hamburg*

VA 32 I-5000-5040-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Altraplan Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Altraplan Luxembourg S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen Private Estate Life S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Altraplan Luxembourg S.A. (7503),
P.O. Box 154,
L-8303 Capellen,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7202-2015/0001

Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Nipponkoa Insurance Company
(Europe) Limited (7831),
6 Devonshire Square,
EC3A 7JB London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-7831-2015/0001

Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Nipponkoa Insurance Company
(Europe) Limited (7886),
2nd Floor,
50 Mark Lane,
EC3R 7QR London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-7886-2015/0001

Societatea Comerciala de Asigurare-Reasigurare ASTRA S.A.

Das rumänische Versicherungsunternehmen Societatea Comerciala de Asigurare-Reasigurare ASTRA S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Societatea Comerciala de Asigurare-Reasigurare
ASTRA S.A. (9263),
3 Nerva Traian,
Building M101, 11th floor,
31041 Bukarest 3,
RUMÄNIEN*

VA 26-I 5010-RO-5174-2015/0001

Sun Insurance Office Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Sun Insurance Office Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Sun Insurance Office Limited (7018),
20 Fenchurch Street,
EC3M 3AU, London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7009-2015/0001

UBS Global Life AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen UBS Global Life AG hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
UBS Global Life AG (7850),
Zollstrasse 34,
LI-9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN*

VA 26-I 5000-LI-7850-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited Niederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited Niederlassung für Deutschland in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Nipponkoa Insurance Company
(Europe) Limited (7831),
6 Devonshire Square,
EC3A 7JB London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Nipponkoa Insurance Company (Europe) Limited
Niederlassung für Deutschland (5561),
Cantadorstraße 3,
40211 Düsseldorf*

VA 37-I 5000-5561-2015/0001

Societatea Asigurare-Reasigurare Astra S.A.

Das rumänische Versicherungsunternehmen Societatea Comerciala de Asigurare-Reasigurare ASTRA S.A. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Societatea Comerciala de Asigurare-Reasigurare
ASTRA S.A. (9263),
3 Nerva Traian,
Building M101, 11th floor,
31041 Bukarest 3,
RUMÄNIEN*

Niederlassung:

*Societatea Asigurare-Reasigurare Astra S.A. (5174),
Robert-Bosch-Straße 32,
63303 Dreieich*

VA 26-I 5010-RO-5174-2015/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: frank-beer.com; Seite 2: Frank Boston/fotolia.com; Seite 3: SchafgansDGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford und Ute Grabowsky/photothek.net; Seite 5: frank-beer.com; Seite 15: Eschweiler/BaFin; Seite 18: frank-beer.com; Seite 22: iStockphoto.com/Patryk Kosmider; Seite 26: iStockphoto.com/AlexRaths; Seite 28: Frank Boston/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 31: Wagner/BaFin; Seite 32: Wagner/BaFin; Seite 33: Grosse/BaFin und Eschweiler/BaFin; Seite 36: Paffenholz/BaFin; Seite 40: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 44: iStockphoto.com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.